

Kreissparkasse Köln

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	6
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	7
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	7
1.4	Medium der Offenlegung	8
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	9
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen	9
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	11
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	14
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	14
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	21
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	24
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	28
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	32
3.1.5	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	36
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	37
4	Offenlegung von Eigenmitteln	39
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	39
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	45
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	47
5.1	Angaben zur Vergütungspolitik	47
5.2	Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	52
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeitende	55
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	55
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr	56
6	Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge	9
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern.....	11
Abbildung 3: Risikoarten	15
Abbildung 4: Portfoliostruktur Kreditgeschäft	22
Abbildung 5: Portfoliostruktur Wertpapiere im Anlagebuch.....	26
Abbildung 6: Risiko beim aufsichtsrechtlichen Schock.....	28
Abbildung 7: Schwellenwerte Liquiditätsengpass	29
Abbildung 8: Entwicklung der LCR.....	30
Abbildung 9: Refinanzierungsstruktur nach Produktklassen.....	31
Abbildung 10: Refinanzierungsstruktur nach Kundengruppen.....	32
Abbildung 11: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans	37
Abbildung 12: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel	39
Abbildung 13: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	45
Abbildung 14: Vergütungsaufwand gemäß IVV.....	53
Abbildung 15: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	54
Abbildung 16: Vorlage EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung	55
Abbildung 17: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr.....	57

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CRD	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
CVA	Credit Valuation Adjustment (Kontrahentenrisiko im Derivategeschäft)
d.h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
EAA	Erste Abwicklungsanstalt
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EU	Europäische Union
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-Quality Liquid Assets (liquide Aktiva hoher Qualität)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung eines Instituts mit internem Kapital)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung eines Instituts)
Instituts- VergV	Institutsvergütungsverordnung
IRB-Ansatz	auf internen Ratings basierender Ansatz
ITS	Implementing Technical Standard (technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	in Verbindung mit
IVV	Institutsvergütungsverordnung

k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Million(en)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
OpRisk	operationelle Risiken
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
RSGV	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG NW	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
SR	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
STS	simple, transparent and standardised (einfach, transparent und standardisiert)
SVP	Survival Period (Lebensdauer)
TVöD-S	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sparkassen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Köln alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Im Einzelnen sind dies:

Der Prozess zur Erstellung der Offenlegung wird vom Bereich Finanzen koordiniert und über die Teamroom-Anwendung „Offenlegung CRR“ organisiert. Alle Aufgaben, die zur Erstellung des Berichts durchgeführt werden müssen, sind einzeln aufgelistet, ggf. erläutert oder mit Verweisen auf Dokumente und Rundschreiben versehen und den zuständigen Mitarbeitenden zugeordnet. Darüber hinaus ist für jeden verantwortlichen Mitarbeitenden eine Vertretungsperson benannt. Für jede Aufgabe ist ein Fertigstellungsdatum festgelegt. Die Aktualität der Aufgaben sowie der Liste der eingebundenen Mitarbeitenden wird regelmäßig vor Prozessbeginn geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben erfolgt durch Zusendung der benötigten Informationen an den Prozessverantwortlichen und durch Kennzeichnung in der Teamroom-Anwendung. So wird sichergestellt, dass der Beitrag aller relevanten Einheiten und Funktionen, wie z.B. denen des Risikomanagements und anderer wichtiger Funktionen, bei der Gestaltung, Umsetzung und Überprüfung berücksichtigt wird.

Der Leiter des Bereiches Finanzen oder der Fachbereichsleiter Meldewesen des Bereiches Finanzen prüft die Offenlegung in Stichproben und dokumentiert die Prüfung.

Nach Fertigstellung des Berichts und vor der Genehmigung durch den Vorstand prüft die Interne Revision im Rahmen ihres jährlichen Prüfungsplans teilweise oder vollständig den Offenlegungsbericht.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren

durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Köln erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Die Sparkasse verzichtet durch Anwendung der Vorschrift auf die Konsolidierung von drei gruppenangehörigen Unternehmen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 erstellt die Kreissparkasse Köln keinen handelsrechtlichen Konzernabschluss mehr, da die Tochterunternehmen sowohl in der Einzel- als auch in der Gesamtbetrachtung gemäß § 296 Abs. 2 HGB für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Kreissparkasse Köln macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Grundsätzlich sind für die Sparkasse die in der CRR genannten Offenlegungsanforderungen für andere, nicht börsennotierte Institute relevant.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe c) CRR (Für die Ermittlung des Kreditrisikos wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der Kreditrisikostandardansatz zugrunde gelegt.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Kreissparkasse Köln gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR noch als großes Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR. Außerdem ist die Sparkasse gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 Abs. 1 Buchstaben a), e) und f) CRR (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik)
- Art. 435 Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) CRR (Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen)
- Art. 437 Buchstabe a) CRR (Offenlegung von Eigenmitteln)

- Art. 438 Buchstaben c) und d) CRR (Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen)
- Art. 447 CRR (Offenlegung von Schlüsselparametern) und
- Art. 450 Abs. 1 Buchstaben a) bis d), h), i), j) und k) CRR (Offenlegung der Vergütungspolitik)

1.4 Medium der Offenlegung

Der vorliegende Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 CRR auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln (www.ksk-koeln.de) im Bereich „Investor Relations“ zum Abruf bereitgestellt. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchstabe d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Kreissparkasse Köln im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisiko- und den Gegenparteiausfallrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

In Mio. Euro		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	13.225,2	12.991,1	1.058,0
2	Davon: Standardansatz	13.225,2	12.991,1	1.058,0
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k. A.	k. A.	k. A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k. A.	k. A.	k. A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	276,7	195,2	22,1
7	Davon: Standardansatz	152,5	120,4	22,1
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k. A.	k. A.	k. A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	94,0	54,6	7,5
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	30,2	20,2	2,4
9	Davon: Sonstiges CCR	k. A.	k. A.	k. A.
10	Entfällt			

11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k. A.	k. A.	k. A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k. A.	k. A.	k. A.
17	Davon: SEC-IRBA	k. A.	k. A.	k. A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k. A.	k. A.	k. A.
19	Davon: SEC-SA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 19a	Davon: 1.250 % / Abzug	k. A.	k. A.	k. A.
20	Positions-, Währungs- und Warenposi- tionsrisiken (Marktrisiko)	58,2	59,8	4,7
21	Davon: Standardansatz	58,2	59,8	4,7
22	Davon: IMA	k. A.	k. A.	k. A.
EU 22a	Großkredite	k. A.	k. A.	k. A.
23	Operationelles Risiko	1.006,8	1.013,4	80,5
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	1.006,8	1.013,4	80,5
EU 23b	Davon: Standardansatz	k. A.	k. A.	k. A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k. A.	k. A.	k. A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	18,9	k. A.	1,5
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	14.566,9	14.259,5	1.165,3

Die Eigenmittelanforderungen der Kreissparkasse Köln betragen zum 31.12.2021 1.165,3 Mio. Euro. Diese leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko [1.058,0 Mio. Euro], das Gegenparteiausfallrisiko [22,1 Mio. Euro], für Posi-

tions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko) [4,7 Mio. Euro] und für das Operationelle Risiko [80,5 Mio. Euro]. Für das Abwicklungsrisiko und das Risiko aus Verbriefungspositionen im Anlagebuch bestehen keine Eigenmittelanforderungen. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 24,5 Mio. Euro. Die Erhöhung ergab sich aus dem Anstieg im Kreditrisiko, welches geprägt war durch das gewachsene Immobilienkreditgeschäft. Gleichzeitig erhöhte sich das Volumen an Unternehmenskrediten, die nach der Bewertung eines entsprechenden Kriterienkatalogs der Bankenaufsicht mit einem erhöhten Risikogewicht von 150 % angesetzt werden. Die Positionen des Gegenparteiausfallrisikos werden seit Juni 2021 nach dem neuen Standard SA-CCR bewertet, was, neben dem Anstieg des Geschäftsvolumens, zu einer Erhöhung des Risikobetrags führt.

Hinsichtlich der Beträge unter den Abzugsschwellenwerten mit einem Risikogewicht von 250 % (Zeile 24) können keine Angaben für das Vorjahr gemacht werden, da diese erstmalig zum 30.06.2021 gemeldet wurden und somit keine Angaben für den 31.12.2020 vorliegen.

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchstabe a) bis g) und Artikel 438 Buchstabe b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Kreissparkasse Köln dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

		a
In Mio. Euro		31.12.2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	2.142,8
2	Kernkapital (T1)	2.142,8
3	Gesamtkapital	2.573,5
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	14.566,9
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,71
6	Kernkapitalquote (%)	14,71
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,67
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	

EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	< 0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,71
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	27.212,0
14	Verschuldungsquote (%)	7,87
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,19
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,19
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.425,8
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.121,3
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	461,7
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	2.659,7

17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	166,40
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	22.477,1
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	17.385,5
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	129,29

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Kreissparkasse Köln in Höhe von 2.573,5 Mio. Euro setzen sich aus dem harten Kernkapital [2.142,8 Mio. Euro] und dem Ergänzungskapital [430,8 Mio. Euro] zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 7,87 %. Die Liquiditätsdeckungsquote [166,40 %] wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) [129,29 %] misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist seit dem 28.06.2021 nun auch eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Risikomanagement

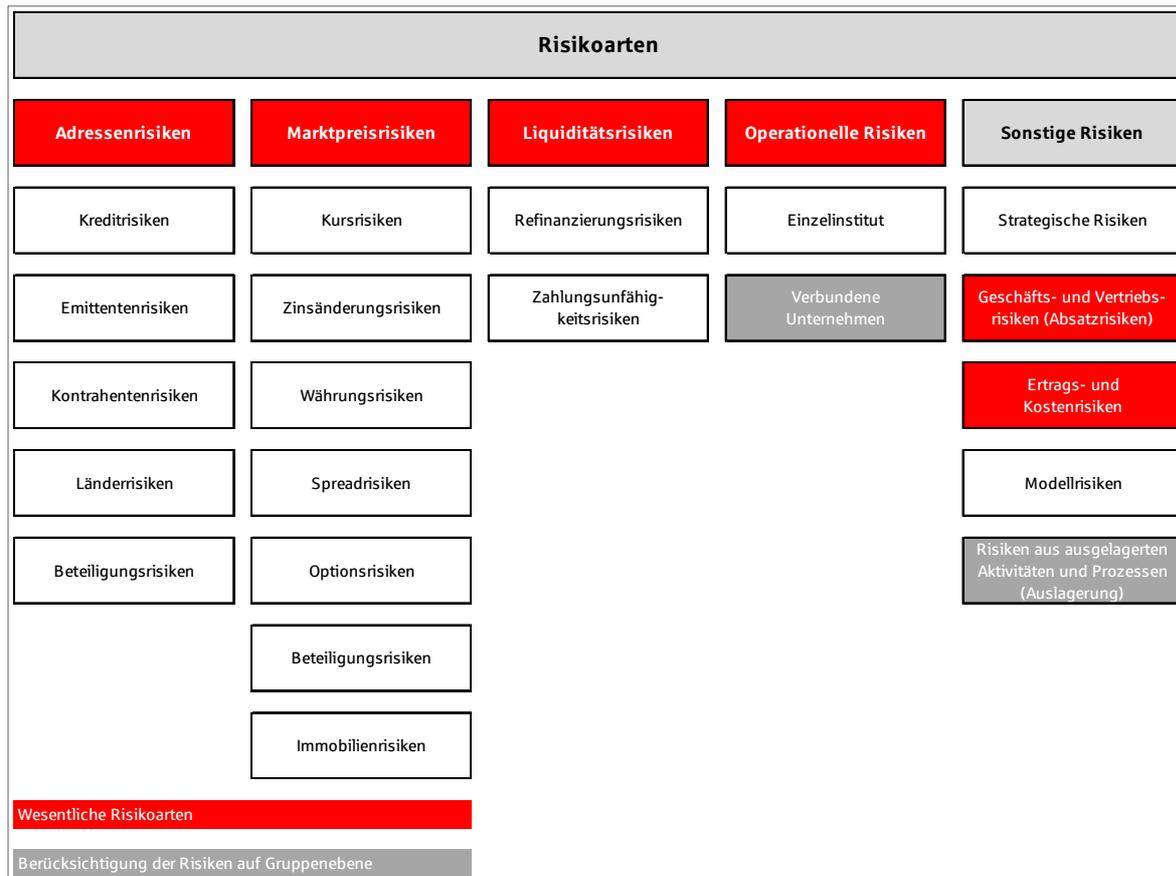
Grundlagen

Die geschäftspolitischen Entscheidungen der Sparkasse orientieren sich an der laufenden Beurteilung des Verhältnisses von erzielbarer Rendite und einzugehenden Risiken unter konsequenter Sicherung der Risikotragfähigkeit. Daher sind die Identifikation und die exakte Messung aller wesentlichen Risiken Grundlagen ihres Risikomanagementsystems. Die Methoden zur Steuerung der Gesamtrisiken entsprechen dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte. Beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems legt die Kreissparkasse Köln die gesetzlichen Anforderungen zugrunde. Insbesondere werden die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk) beachtet.

Die Sparkasse steuert die Risiken auf der Grundlage einer mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistenten Risikostrategie. Die Risikostrategie beschreibt die Ziele der Sparkasse im Rahmen des Risikomanagements und die Strukturen, die sie zu diesem Zweck implementiert hat. Für die wesentlichen ökonomischen Risikoarten hat der Vorstand darüber hinaus individuelle Teilstrategien in Kraft gesetzt. Das Strategiesystem aus Geschäfts- und Risikostrategie sowie Teilstrategien je Risikoart wird jährlich vom Vorstand überprüft, gegebenenfalls angepasst und mit dem Risikoausschuss des Verwaltungsrates erörtert.

Als wesentliche Risiken hat die Sparkasse die Risikoarten Adressenrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken sowie Absatz- und Kostenrisiken identifiziert. Diesen Risikoarten wird im Rahmen der Risikosteuerung besondere Bedeutung beigemessen, da sie die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Das Gesamtrisikoprofil wird turnusmäßig im Rahmen der jährlichen Risikoinventur überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Abbildung 3: Risikoarten



Die wesentlichen Risikoarten werden innerhalb der Steuerung in der Perspektive berücksichtigt, in der sie eine relevante Auswirkung haben. Es wird zwischen ökonomischen Risiken, Risiken der normativen Perspektive und sonstigen Risiken unterschieden. In der ökonomischen Perspektive werden die Vermögenswirkungen der Risiken untersucht und in einem Limitsystem gesteuert. Dementsprechend werden in der ökonomischen Perspektive Adressenrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken betrachtet und mit Risikodeckungspotenzial unterlegt. Die normative Perspektive baut auf der Kapitalplanung auf und betrachtet die Auswirkungen der Risiken auf die Ertragslage und insbesondere das regulatorische Eigenkapital. Hier werden auch Absatz- und Kostenrisiken berücksichtigt. Einige Risiken können weder in der ökonomischen noch in der normativen Perspektive auf geeignete Weise quantitativ abgebildet werden. Sie werden als sonstige Risiken durch geeignete Prozesse begrenzt und gesteuert.

Risikokonzentrationen sollen so weit wie möglich vermieden bzw. verringert werden. Im Bereich der Adressenrisiken werden bestehende Konzentrationen in Form von individuellen Großengagements mit Hilfe von Engagementstrategien gesteuert. Branchenkonzentrationen werden untersucht und überwacht. Risikokonzentrationen im Bereich der Eigenanlagen werden durch gezielte Diversifikationsstrategien hinsichtlich der Emittentenauswahl begrenzt. Zur Minimierung möglicher Konzentrationen im Bereich des Zinsrisikos wird eine gleichmäßige Ablaufstruktur angestrebt.

Darüber hinaus werden Intra-Risikokonzentrationen, soweit möglich und sinnvoll, im Rahmen der Risikomessung berücksichtigt. So werden beispielsweise im Rahmen des Adressenrisikomodells Credit Portfolio View (CPV) Risikokonzentrationen aus Branchen- und Größenkonzentrationen abgebildet.

Die Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) nimmt auch im Risikomanagement der Kreissparkasse Köln weiter zu. Aktuell werden vor allem Klimarisiken diskutiert. ESG-Risiken bilden jedoch keine eigene Risikoart, sondern realisieren sich als Risikofaktoren in den klassischen Risikoarten, beispielsweise durch erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeiten im Kreditgeschäft bei fehlender Anpassung der Geschäftsmodelle. Physische Risiken realisieren sich möglicherweise durch Schäden an der eigenen Infrastruktur, z.B. durch Flutkatastrophen. Eine Abbildung dieser ESG-Risiken im Risikomanagement stellt die Sparkasse vor Herausforderungen, da entsprechende Standards in der Finanzwirtschaft noch nicht etabliert sind. Vor diesem Hintergrund ist eine zunehmende Integration in die Prozesse unter Berücksichtigung der in Entwicklung befindlichen Standards geplant.

Organisation

Die Verantwortung für ein funktionsfähiges und ordnungsgemäßes Risikomanagementsystem trägt der Gesamtvorstand, von dem alle wesentlichen Beschlüsse im Rahmen des Risikomanagements getroffen werden. Unterstützt wird die Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen durch die Risikocontrolling-Funktion, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Deren Leitung liegt bei der für das Risikocontrolling zuständigen Vorstandsdezernentin. Die Risikocontrolling-Funktion ist aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen getrennt, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften zuständig sind.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die Risikosituation der Sparkasse, wobei die detaillierte Berichterstattung an den vom Verwaltungsrat gebildeten Risikoausschuss gerichtet ist. Der Vorsitzende des Risikoausschusses informiert anschließend den gesamten Verwaltungsrat.

Maßnahmenvorschläge zur Steuerung bestimmter Risikoarten werden dem Vorstand auch durch zu seiner Unterstützung eingesetzte Ausschüsse vorgelegt. Dabei befassen sich der Bilanzstrukturausschuss mit der Risikotragfähigkeit, der Asset-Allocation sowie der Marktpreisrisiko-, Zinsrisiko- und Liquiditätsrisikosteuerung, das Kreditkomitee mit Adressenrisikosteuerung, der OpRisk-Ausschuss, aber auch das Compliance-Komitee sowie das Forum Informationssicherheit mit der Steuerung von operationellen Risiken. In den Ausschüssen sind jeweils Markt- und Überwachungsbereiche vertreten.

Im Hinblick auf das Risikomanagement achtet die Sparkasse auf eine quantitativ und qualitativ geeignete Personalausstattung. Zur Sicherstellung einer angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Verhinderung negativer Risikoanreize innerhalb dieser hat der Vorstand einen Vergütungsbeauftragten bestellt sowie einen Vergütungskontrollausschuss eingerichtet.

Die Kreissparkasse Köln hält die für ihre Geschäftsaktivitäten notwendige technisch-organisatorische Ausstattung vor und trifft Vorkehrungen gegen den Ausfall von Hardware, Software und Netzwerken sowie zur Datensicherung. Vor dem Einsatz neuer Systeme oder nach wesentlichen Veränderungen werden umfangreiche fachliche und technische Tests sowie ein Programmeinsatz- und -freigabeverfahren durchgeführt.

Verfahren zur Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten sind in einem Neu-Produkt-Prozess festgelegt.

Für alle zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse werden bei der Kreissparkasse Köln Notfallkonzepte erarbeitet und in einem Notfallhandbuch dokumentiert.

Die Interne Revision bewertet im Rahmen von System- und Funktionsprüfungen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

Risikotragfähigkeit

Bestimmung der Risikotragfähigkeit

Die Kreissparkasse Köln hat ein Risikotragfähigkeitskonzept verabschiedet, das durch Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotenzial die laufende Risikotragfähigkeit sichert. Gemäß dem Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („I-CAAP“) – Neuausrichtung“ von Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zwei Sichtweisen zur Begrenzung und Steuerung der Risiken berücksichtigt: die normative Perspektive, die auf der Kapitalplanung aufbaut, und die ökonomische Perspektive, die auf einer barwertigen Betrachtung beruht.

In der normativen Perspektive, welcher der Fortführungsgedanke zugrunde liegt, wird hauptsächlich die Entwicklung der Eigenmittel im Rahmen der jährlichen Mittelfristplanung für ein Planszenario bzw. unter Berücksichtigung adverser Szenarien untersucht. Diese Entwicklung wird den aufsichtlichen Kapitalanforderungen, insbesondere der Kernkapitalanforderung und der SREP-Gesamtkapitalanforderung, gegenübergestellt.

Im Planszenario erwartet die Aufsicht die Einhaltung aller aufsichtlichen Kapitalanforderungen/Zielgrößen wie Kernkapitalanforderung, SREP-Gesamtkapitalanforderung, kombinierte Pufferanforderung und Eigenmittelzielkennziffer sowie die Erfüllung sämtlicher Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals wie beispielsweise Höchstverschuldungsquote und Großkreditgrenzen. Für mögliche adverse Entwicklungen, die von den geplanten Erwartungen abweichen, haben die Institute sicherzustellen, dass mindestens die SREP-Gesamtkapitalanforderung eingehalten wird.

Damit ist das Risiko in der normativen Perspektive zunächst das potenzielle Unterschreiten der entsprechenden Mindestanforderungen. Als Risiko einer adversen Entwicklung wird darüber hinaus die Verringerung der entsprechenden Kennziffern gegenüber dem Planszenario bezeichnet. Die Sparkasse betrachtet diese Szenarien in einer Fünf-Jahres-Sicht.

Das einsetzbare Risikodeckungspotenzial besteht je nach Sichtweise (Planszenario oder adverses Szenario) aus den freien Eigenmitteln (inklusive der Vorsorgereserven nach § 340f HGB, die im Rahmen des ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process – als verlustabsorbierend angenommen werden) sowie aus den Gewinnzuführungen. Als Ausdruck des Risikoappetits werden über die Mindestanforderungen hinausgehend zur Beurteilung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit die im Sanierungsplan festgelegten Frühwarnnennungen für das laufende Geschäftsjahr betrachtet. Die Mindestquote für das Kernkapital beträgt dabei 12% und die Mindestquote für das Gesamtkapital 14%. Diese Quoten werden mindestens jährlich im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Sanierungsplans überprüft.

Die betrachteten adversen Szenarien spiegeln zwei mögliche Pfade für die konjunkturelle Entwicklung wider. Hierbei findet eine Verdichtung der möglichen Risikobelastung über mehrere wesentliche Risikoarten statt. Die adversen Szenarien werden mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Angemessenheit, insbesondere bezüglich ihrer Anzahl und Parametrisierung, untersucht. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass das Szenario „Schwerer konjunktureller Abschwung“ als Stresstest nach AT 4.3.3 MaRisk konzipiert ist und einen spürbaren Einfluss auf Kapitalausstattung und Kapitalplanung aufweist.

Neben der jährlichen Betrachtung der normativen Perspektive im Planungsprozess wird quartalsweise zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine vereinfachte Fortschreibung der Szenarien für den aktuellen Stichtag im Rahmen einer mehrjährigen GuV-Betrachtung untersucht. Bei einer deutlichen Abweichung von den ermittelten Werten aus dem Planungsprozess wird im Rahmen einer anlassbezogenen

Analyse der normativen Perspektive auch die Wirkung auf die Eigenkapitalquoten untersucht, um eine laufende Einhaltung der Risikotragfähigkeit zu gewährleisten.

Die ökonomische Perspektive dient der langfristigen Sicherung der Substanz der Kreissparkasse Köln und trägt dem Gedanken des Gläubigerschutzes Rechnung. Es handelt sich dabei um eine barwertige Risikotragfähigkeitsbetrachtung, welche auch solche Bestandteile umfasst, die in der Rechnungslegung und in den aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht angemessen abgebildet werden. Als Risiko werden mögliche negative Veränderungen des Bestandsbarwertes betrachtet, wobei die Risiken konsistent zur Definition des Risikodeckungspotenzials barwertig auf einem Konfidenzniveau von 99,9% und für eine Haltedauer von einem Jahr gemessen werden.

Basis für das einsetzbare Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive ist das Bestandsvermögen der Sparkasse. Als Ausdruck des Risikoappetits wird nur ein Teil davon eingesetzt. Dieser Anteil ist auf 50% festgelegt und wird mindestens jährlich überprüft. Die Risikolimits sind relativ zum Risikodeckungspotenzial festgelegt, sodass sie sich automatisch an die aktuelle Risikotragfähigkeit der Sparkasse anpassen.

Geschäfte dürfen von den operativen Bereichen nur im Rahmen der vorgegebenen Risikolimits getätigt werden. Deren Einhaltung wird monatlich überwacht. Bei Überschreitungen verfügt die Sparkasse über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Risikotragfähigkeit.

Die beiden Steuerungskreise werden monatlich um Informationen zur GuV des laufenden Geschäftsjahres ergänzt. In der GuV-Betrachtung wird zum einen die Parametrisierung der adversen Szenarien an die Restlaufzeit des Geschäftsjahres angepasst, zum anderen werden die ökonomischen Risiken zu einem Konfidenzniveau von 95% hinsichtlich ihrer GuV-Wirkung für das Restjahr ausgewertet.

Berichtssystem zur Risikotragfähigkeit und Überwachung der Risikostrategien

Risikobericht nach MaRisk

Der Bereich Risikocontrolling erstellt unter Beteiligung des Bereiches Kredit-Risiko-Steuerung quartalsweise einen umfassenden Risikobericht, der dem Gesamtvorstand zugeleitet und im Rahmen einer Vorstandssitzung erörtert wird.

Im Risikobericht wird die Risikosituation der Sparkasse dargestellt, umfassend analysiert und beurteilt. Insbesondere werden die Entwicklung der Risikotragfähigkeit erläutert und die Limitauslastungen untersucht. Bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit werden auch die Ergebnisse von auf Institutsebene durchgeführten Stresstests berücksichtigt. Darüber hinaus werden Frühwarnindikatoren zu den einzelnen Risikoarten untersucht.

Im Adressenrisikokapitel werden insbesondere die Entwicklung des Kreditportfolios (z.B. nach Branchenstruktur und Risikoklassen), die Einhaltung bzw. Auslastung der Limitsysteme, die Entwicklung der Großkredite und bedeutender Engagements sowie der Geschäftsverlauf im Kreditgeschäft dargestellt. Besondere Beachtung findet dabei die Darstellung möglicher Risikokonzentrationen. Darüber hinaus werden die Adressenrisiken aus Eigenanlagen untersucht.

Im Abschnitt über Marktpreisrisiken wird detailliert über die Risiko- und Ergebnisentwicklung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen, d.h. über die Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften und die Zinsrisiken im Anlagebuch, informiert.

Im Kapitel über Liquiditätsrisiken wird die Zusammensetzung des Liquiditätsdeckungspotenzials gezeigt. Daran schließen sich Analysen zur Entwicklung der Liquidity Coverage Ratio (LCR), der Net Stable

Funding Ratio (NSFR) sowie Aussagen zur mittel- bis langfristigen Liquiditätsausstattung in Form einer Survival Period durch Gegenüberstellung der Liquiditätsablaufbilanz mit dem Liquiditätsdeckungspotenzial an. Ergänzend erfolgen Untersuchungen zur Auswirkung geeigneter Szenarien auf diese Kennziffern. Es werden qualitative Notfallindikatoren, die Struktur der Refinanzierung sowie belastete Wertpapiere und Asset Encumbrance dargestellt. Des Weiteren werden die barwertigen Refinanzierungsrisiken untersucht.

Im Berichtsteil über operationelle Risiken wird eine Übersicht und Analyse der eingetretenen Schäden gegeben. Ebenso erfolgt eine Berechnung des Risikos auf Basis des erweiterten OpRisk-Schätzungsverfahrens der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR). Die Ergebnisse der Risikoinventur für operationelle Risiken werden einmal jährlich im ergänzenden Bericht über operationelle Risiken analysiert und erläutert.

In einem gesonderten Kapitel werden die wesentlichen Annahmen und Parameter der Risikoermittlung dargestellt und es wird gegebenenfalls über deren Änderungen berichtet.

Das abschließende Kapitel enthält die Ergebnisse und ausführliche methodische Beschreibungen umfangreicher Stresstests auf Risikoarten- und Gesamtinstitutsebene.

Einmal jährlich wird dieses Kapitel um die Ergebnisse der inversen qualitativen und ökonomischen Stresstests ergänzt. Hierbei erfolgt eine Überprüfung, unter welchen Umständen eine Gefahr für die Fortführung des Geschäftsmodells entstünde.

Bericht zur normativen Perspektive

Im jährlichen Bericht zur normativen Perspektive werden die adversen Szenarien und ihre Wirkungen auf die Sparkasse dargestellt. Darüber hinaus wird in einem normativen inversen Stresstest ermittelt, unter welchen Umständen aus einem Eigenkapitalverzehr eine Gefahr für die Fortführung des Geschäftsmodells entstünde.

Risikotragfähigkeitsbericht

Monatlich erstellt der Bereich Risikocontrolling einen Risikotragfähigkeitsbericht, der die aktuelle Risikotragfähigkeitsrechnung sowie die Limitauslastungen nach Risikoarten umfasst.

Tagesreport

Für die tägliche Berichterstattung über Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften erstellt der Bereich Risikocontrolling den mit dem Handel abgestimmten Tagesreport. Adressaten sind der Vorstand und die für Handel, Überwachung und Revision zuständigen Direktoren. Der Tagesreport umfasst neben den Risiken und Limitauslastungen auch die Handelsergebnisse sowie die Tages- und Buchwerte der Wertpapierbestände. Ebenso erfolgt die Darstellung eines Frühwarnindikators.

Bericht über die Asset-Allocation

Die Einhaltung der im Strategiesystem der Kreissparkasse Köln fixierten Volumenlimite zu unterschiedlichen Anlageklassen wird monatlich an den Bilanzstrukturausschuss und über diesen an den Vorstand berichtet.

Liquiditätsrisikobericht

Zur Überwachung und Analyse der Risiken anhand der Liquiditätsrisikostrategie wird im Bilanzstrukturausschuss monatlich der Liquiditätsrisikobericht vorgestellt. Hier werden die zentralen Kennziffern und

Frühwarnindikatoren für die Liquiditätsrisikosteuerung aufbereitet: Entwicklung Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), Entwicklung und Struktur des Liquiditätsdeckungspotenzials, belastete Wertpapiere, Entwicklung der Survival Period sowie die aktuelle Refinanzierungsstruktur und Abweichungen von der geplanten Struktur.

Zinsbuchreport

Die Einhaltung der Strategievorgaben für Zinsrisiken im Anlagebuch stellt der Bereich Risikocontrolling im monatlichen Zinsbuchreport für den Bilanzstrukturausschuss dar. Hierzu wird u.a. die Cashflowstruktur analysiert und die Kennziffer im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks und des Frühwarnindikators aus dem „Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgezeigt. Ergänzend wird das Verhältnis der Barwertveränderung aus dem aufsichtsrechtlichen Zinsschock zu dem Gesamtrisikobetrag (CRR) beobachtet, welches von der Aufsicht als Kennziffer im SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) verwendet wird.

Bericht über eingetretene Schäden und die Ergebnisse der Risikoinventur

Der Bericht wird jährlich erstellt. In einem ersten Abschnitt wird über eingetretene Schäden, die berechneten zukünftigen Risiken und die Analyse der beobachteten Frühwarnindikatoren berichtet. Dieser Berichtsteil ist eine Zusammenfassung der im vierteljährlichen Risikobericht enthaltenen Informationen zu operationellen Risiken.

In einem zweiten Abschnitt werden die Ergebnisse der Risikoinventur für operationelle Risiken dargestellt. Bei der Risikoinventur handelt es sich um eine ergänzend zur Schadensfallanalyse auf Basis von Szenarioüberlegungen durchgeführte Identifizierung und Beurteilung operationeller Risiken. Auf der Grundlage von Interviews werden die Risiken durch Bewertung der Prozessqualität und Einschätzung von Verlustpotenzialen ermittelt.

Analysen zu Risikokonzentrationen im Kreditgeschäft und Depot A

Der Bereich Kredit-Risiko-Steuerung analysiert in einem Bericht das Kreditportfolio auf Ebene der Kundengruppen, Regionen, Größenklassen, Branchen, Ratingarten und -noten. Hierbei erfolgt auch eine besondere Untersuchung des Risikosegments Sanierung. In einem weiteren Bericht werden Sicherheitenkonzentrationen insbesondere bei Immobiliensicherheiten analysiert und bewertet. Für das Depot A erfolgt eine Analyse der Konzentrationen in den Eigenanlagen und für fremdgesteuerte Anlagen.

Ad-hoc-Berichterstattung

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und die Interne Revision weitergeleitet. Für alle wesentlichen ökonomischen Risiken sind risikoartenspezifische Entwicklungen definiert, die einen Ad-hoc-Bericht auslösen.

Validierungsberichte

Die Ergebnisse der Validierungsuntersuchungen von vergleichsweise komplexen Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung werden in eigenen Berichten dargestellt. Die Sparkasse hat solche Verfahren bei der Ermittlung von Adressenrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken im Einsatz.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Adressrisiken

Das Eingehen von Adressrisiken im Kunden- und Eigenanlagengeschäft ist zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Sparkasse.

Adressrisiken werden unterschieden in Adressenausfall- und Bonitätsrisiken. Dabei beinhaltet das Adressenausfallrisiko das Risiko eines Verlustes aufgrund des Ausfalls. Das Bonitätsrisiko spiegelt das Risiko von Verlusten aufgrund von Ratingverschlechterungen eines Geschäftspartners wider. Adressrisiken umfassen neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittenten- und Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Kernpunkt der Adressrisikostategie ist die Vermeidung von Risiken aus Größenkonzentrationen durch die Festlegung von Obergrenzen für Engagements von Gruppen verbundener Kunden sowie von ratingabhängigen Limiten für Kreditnehmer. Das Wachstum im breiten und diversifizierten Kreditgeschäft steht im Mittelpunkt der angestrebten Kreditportfolioentwicklung.

Der Einsatz von Ratingverfahren ist für die Sparkasse bei der Adressrisikosteuerung grundlegend. Für Kunden der Sparkasse werden überwiegend auf internen Verfahren (Standard-, Immobiliengeschäfts- und KundenKompaktRating sowie KundenScoring) basierende Ratingnoten ermittelt. Sofern dies nicht möglich ist, werden ergänzend externe Ratings verwendet. Die Bonität von Emittenten und Kontrahenten wird anhand von Ratings externer Ratingagenturen beurteilt. Die Ratings werden auch in der Vertriebssteuerung, d.h. zur Vor- und Nachkalkulation, eingesetzt. Sie sind zudem Grundlage des Kompetenzsystems der Sparkasse.

Zur frühzeitigen Erkennung sich abzeichnender Risiken im Kreditgeschäft setzt die Sparkasse ein maschinelles Frühwarnsystem ein. Mit Hilfe von Frühwarnindikatoren aus Konto- und Systemdaten sowie weiteren qualitativen Merkmalen werden regelmäßig und strukturiert Engagements mit erhöhtem Risikopotenzial identifiziert. Ziel ist die rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen und gegebenenfalls die Überleitung in die Intensiv- oder Sanierungsbetreuung.

Die Sparkasse besichert ihre Kreditengagements nach kreditwirtschaftlichen Kriterien. Der verbleibende Blankoanteil des Engagements ist Grundlage für die risikoorientierte Limitierung und wird im Kompetenzsystem sowie bei der Bepreisung berücksichtigt.

Zu seiner Unterstützung im Rahmen des Kreditrisikomanagements hat der Vorstand das Kreditkomitee installiert, das sich aus dem Markt- und dem Marktfolgevorstand, der Risikovorständin (gleichzeitig Leiterin der Risikocontrolling-Funktion) sowie leitenden Mitarbeitenden aus den jeweiligen Fachbereichen zusammensetzt. Dieses Gremium erarbeitet Vorschläge zu individuellen Engagementstrategien, in denen die Adressrisikostategie der Kreissparkasse Köln konkretisiert wird.

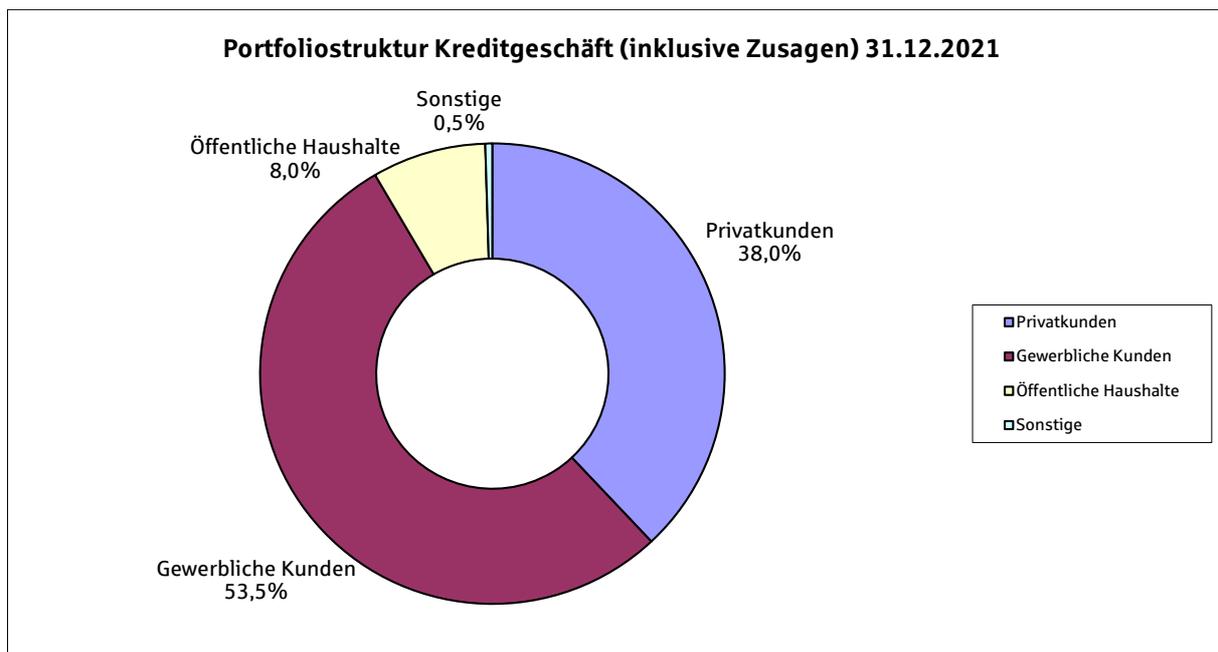
Mit der Kreditdatenbank Risikomanagementsystem (RMS) werden im Zentralbereich Kredit-Risiko-Management risikorelevante Informationen auf Kundenebene analysiert. Hierdurch verfügt die Sparkasse über eine hohe Transparenz bei der Struktur und Entwicklung des Kreditportfolios.

Zur Quantifizierung, Limitierung und Analyse der Adressenrisiken setzt die Sparkasse das Adressenrisikomodell CPV ein. CPV bewertet Kredit-, Kontrahenten- und Anteilseignerrisiken, bildet Wechselwirkungen und Diversifikationseffekte innerhalb des Portfolios ab und berücksichtigt Schwankungen der Sicherheitenverwertung. Es dient insbesondere der Identifizierung von Risikokonzentrationen.

Adressenrisiken im Kreditgeschäft und aus Beteiligungen

Schwerpunkt des originären Kreditgeschäfts zum Stichtag 31.12.2021 sind mit 53,5% (Vorjahr: 53,9%) des Gesamtvolumens die Ausleihungen an Unternehmen und Selbstständige sowie mit 38,0% (Vorjahr: 37,1%) die Kredite an Privatkunden.

Abbildung 4: Portfoliostruktur Kreditgeschäft



Das Kundenkreditportfolio ist insgesamt gut diversifiziert. Zur Verbesserung der Größenklassenstruktur ist eine Obergrenze für das Volumen von Gruppen verbundener Kunden festgelegt. Für die wenigen über dieser Grenze liegenden Engagements liegen strukturell begründete Ausnahmen oder Einzelengagementstrategien vor, die vom Gesamtvorstand beschlossen wurden.

Innerhalb der gewerblichen Kunden haben die Branchen „freiberufliche, wissenschaftliche und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“, „Wohnungsunternehmen“ und „Grundstückswesen“ mit zusammen 50,7% einen wesentlichen Anteil am Portfolio der Sparkasse (Vorjahr: 50,7%).

Die Ratingabdeckungsquote, bezogen auf das Kreditvolumen im originären Kundenkreditgeschäft, beträgt 98,0% zum 31.12.2021 (Vorjahr: 98,1%).

Die Ratingstruktur des Kreditportfolios hat sich im Laufe des Jahres 2021 kaum verändert. Bei der Ratinggliederung nach Gesamtkreditvolumen befinden sich 94,3% (Vorjahr: 93,4%) bezogen auf die Ratingkategorien 1 bis 17 zum 31.12.2021 in den Kategorien 1 bis 8 mit niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeiten. In den mit hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten verbundenen Ratingklassen 13 bis 17 ist der Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Das betreute Volumen in der Sanierung hat sich im Vergleich zum 31.12.2020 kaum verändert.

Im gesamten Jahresverlauf lag der Value-at-Risk innerhalb des jeweils vorgegebenen Limits.

Im Jahr 2021, dem zweiten Jahr der Covid-19-Pandemie, wurden durch regelmäßige Analysen und weitere Maßnahmen sowohl auf Portfolioebene als auch auf Einzelkreditnehmerebene die Auswirkungen auf die Adressenrisiken analysiert und quantifiziert. Dabei wurden die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, der Verlauf der Covid-19-Pandemie sowie der damit einhergehenden Maßnahmen zu Kontaktbeschränkungen ebenso wie die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bisher wurde keine signifikante Zunahme von Ausfällen beobachtet.

Die operative Steuerung der Beteiligungen erfolgt durch den Bereich Beteiligungen/Wagniskapital auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen. Die Beteiligungen der Sparkasse werden nach ihren jeweiligen Beteiligungsmotiven klassifiziert. Neben den Beteiligungen zur Erfüllung von Sparkassenaufgaben geht die Sparkasse auch renditeorientierte Beteiligungen ein. Diese bedienen Kundenbedürfnisse und sollen durch eine angemessene Rendite unmittelbar zum Geschäftserfolg der Kreissparkasse Köln beitragen.

Die Risikomessung und -beurteilung von Adressenrisiken im Beteiligungsgeschäft erfolgt gemeinsam mit dem Kreditportfolio, wodurch Diversifikationseffekte berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird das gebildete Gesamtportfolio auf Risikokonzentrationen untersucht.

Die Beteiligungen zur Erfüllung von Sparkassenaufgaben am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und an der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG machen zusammen etwa 72,1% des gesamten Beteiligungsportfolios auf Ebene der Institutsgruppe aus.

Der Bestand an renditeorientierten Beteiligungen per 31.12.2021 beträgt 79 Mio. Euro bei einem Gesamtlimit in Höhe von 190 Mio. Euro. Innerhalb der renditeorientierten Beteiligungen bestehen nach Beteiligungszweck unterteilte Einzellimite. Die für die einzelnen Segmente definierten Volumenlimite wurden eingehalten.

Adressenrisiken aus Wertpapieren und Forderungen an Kreditinstitute

Die von der Sparkasse gehaltenen Wertpapiere unterteilen sich in eigen- und fremdgemanagte Anlagen. Im Bereich der eigengemanagten Anlagen wird strategiegemäß nur in Papiere mit gutem Rating investiert.

Bei dem fremdgemanagten Teil der Eigenanlagen (Publikums- und Spezialfonds) wird auf eine breite Streuung der Portfolios und damit auf Risikodiversifizierung geachtet.

Die risikoorientierten Limite für Wertpapieremittenten und Kontrahenten werden laufend durch den Bereich Kreditsekretariat überwacht. Zur Begrenzung von Kontrahentenrisiken und zur Sicherung von Linien werden Collateralvereinbarungen mit zahlreichen Geschäftspartnern eingesetzt. Seit dem Jahr 2020 werden Swapgeschäfte zum Teil über einen zentralen Kontrahenten (CCP – Central Counterparty) abgeschlossen.

Das Limit für ökonomische Risiken wurde im Jahresverlauf eingehalten.

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken sind definiert als potenzielle Verluste, die sich aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter an den Finanzmärkten ergeben können. Marktpreisrisiken umfassen damit neben den bei der Sparkasse dominierenden Zinsänderungsrisiken auch Spread-, Aktienkurs-, Immobilienpreis- und Währungsrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rohwaren- und sonstige Preisrisiken geht die Kreissparkasse Köln derzeit nicht ein.

Zu seiner Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements hat der Vorstand den Bilanzstrukturausschuss eingerichtet, dem die Risikovorständin (gleichzeitig Leiterin der Risikocontrolling-Funktion), der Handelsvorstand und sein Zweitdezernent sowie Vertreter der Zentralbereiche Institutionelle/Eigengeschäft (Treasury) sowie Unternehmensentwicklung und Finanzen und des Bereichs Risikocontrolling angehören. Der Bilanzstrukturausschuss erarbeitet für den Vorstand Vorschläge zu Fragen der Risikotragfähigkeit, der Asset-Allocation und der Marktpreisrisiko-, Zinsrisiko- und Liquiditätsrisikosteuerung. Für die operative Umsetzung von Steuerungsmaßnahmen ist der Zentralbereich Institutionelle/Eigengeschäft (Treasury) zuständig.

Zur Absicherung von Marktpreisrisiken werden neben bilanziellen Instrumenten auch Derivate eingesetzt.

Im Rahmen des Risikomanagements eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt. Hierbei handelt es sich zum einen um derivative Geschäfte, die Zins- und Währungsrisiken aus Aktivgeschäften absichern. Zum anderen werden Kundengeschäfte in Derivaten (Swaps und Caps/Floors) durch entsprechende Gegengeschäfte abgesichert. Ausführliche Erläuterungen zu Bewertungseinheiten sind im Anhang des Jahresabschlusses im Abschnitt „Sonstige Angaben – Angaben zu Bewertungseinheiten“ enthalten.

Daneben werden Derivate (Swaps und Bund-Future-Geschäfte) im Rahmen der Zinsbuchsteuerung eingesetzt. Sie werden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Überdies bestanden im Jahresverlauf auch Futuregeschäfte zur Absicherung von Aktienkursrisiken eines Fondsinvestments.

Darüber hinaus werden Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen mit Kunden getätigt, die aufgrund der korrespondierenden Gegengeschäfte mit Kreditinstituten die Voraussetzung der besonderen Währungsdeckung erfüllen.

Marktpreisrisiko aus Handelsgeschäften

Zur Messung der Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften verwendet die Sparkasse das Value-at-Risk-Modul und den Kovarianz-Manager der Software SimCorp Dimension. Als Datenquellen für Kurse, Renditen und Volatilitäten sowie die eigene Ermittlung von Risikoparametern (u.a. für Zins- und Spreadrisiken) nutzt die Sparkasse die Datenanbieter Refinitiv und Bloomberg.

Der Value-at-Risk wird auf Basis einer Datenhistorie von 3.000 Handelstagen ermittelt. In der ökonomischen Perspektive erfolgt die Berechnung für die eigengemanagten Papiere unter vollständiger Berücksichtigung von Diversifikationseffekten. Dies gilt ebenso für die ermittelten Einzelrisiken für GuV-Betrachtungen und die normative Perspektive, wohingegen die Addition konservativ ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten erfolgt. Ein Backtesting der Marktpreisrisikomessung für Handelsgeschäfte führt die Sparkasse regelmäßig durch.

Im Verlauf des Jahres 2021 lagen die Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften im Rahmen der festgelegten Limite.

Marktpreisrisiko im Handelsbuch

Die Kreissparkasse Köln weist Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang im Sinne des Art. 94 CRR auf. Im gesamten Verlauf des Jahres 2021 war das Handelsbuch ohne Bestand.

Marktpreisrisiko im Anlagebuch

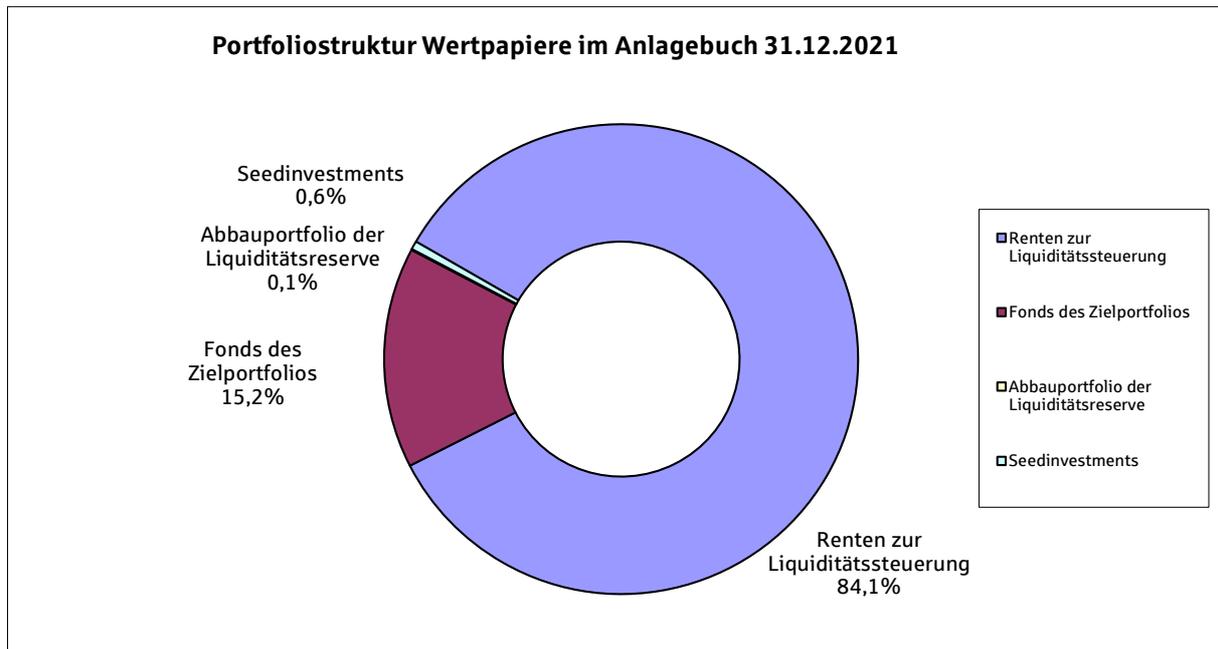
Dem Anlagebuch werden die nicht dem Handelsbuch zugewiesenen Geschäfte zugeordnet. Es besteht aus einem eigengemanagten Teil, der der Liquiditätssteuerung dient, und fremdgemagten Positionen in Publikums- und Spezialfonds.

Zur Fokussierung auf die Liquiditätssicherung wurden fremdgemagte Anlagepositionen weitgehend abgebaut. Ausgenommen hiervon sind Positionen des Zielfortfolios und Seedinvestments (Fondsinvestments zur Unterstützung der Akquisition von Verwahrstellenmandaten).

Das Wertpapierportfolio im Anlagebuch hat ein Volumen von etwa 2,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,5 Mrd. Euro) und unterteilt sich in vier Segmente (siehe Abbildung). Die Rentenposition besteht zu 99,5% (Vorjahr: 99,0%) aus Papieren guter bis sehr guter Bonität (Rating von AAA bzw. AA).

Bei den Spezial- und Publikumsfonds handelt es sich mit Ausnahme eines Immobilienfonds um Wertpapierfonds, die ein gut diversifiziertes Portfolio aus Anleihen und Aktien sowie Aktien- und Zinsderivaten beinhalten.

Abbildung 5: Portfoliostruktur Wertpapiere im Anlagebuch



Portfoliostruktur Anlagebuch (beizulegende Zeitwerte)	31.12.2020 Mio. Euro	31.03.2021 Mio. Euro	30.06.2021 Mio. Euro	30.09.2021 Mio. Euro	31.12.2021 Mio. Euro
Renten zur Liquiditätssteuerung	2.153,4	2.323,7	2.182,2	2.099,9	2.063,4
Fonds des Zielportfolios	335,5	342,1	371,9	370,7	372,7
Seedinvestments	36,0	37,6	30,3	23,1	13,6
Abbauportfolio der Liquiditätsreserve	3,2	3,1	2,8	2,1	1,9
Gesamt	2.528,1	2.706,5	2.587,2	2.495,8	2.451,6

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Rentenbestände zur Liquiditätssteuerung um 90,0 Mio. Euro. Die Duration des Rentenportfolios erhöhte sich leicht, verblieb dabei aber auf niedrigem Niveau. Die Anlagen in Seedinvestments wurden im Jahresverlauf um 22,4 Mio. Euro reduziert. Die Fonds im Zielportfolio legten im Wert um 11,1% zu.

Das Rentenportfolio in der Liquiditätsreserve besteht im Wesentlichen aus Anleihen öffentlicher Emittenten bzw. staatsgarantierten Papieren sowie Pfandbriefen und Bankenanleihen.

Das Jahr 2021 stand weiter unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie, allerdings setzte eine leichte wirtschaftliche Erholung ein.

Das Limit wurde über das gesamte Jahr 2021 eingehalten.

Marktpreisrisiken aus Beteiligungen und Immobilien

Marktnahe Beteiligungen beinhalten neben ihrem Ausfallrisiko auch ein Marktpreisrisiko. Der für Beteiligungen mit Marktpreisrisiken ermittelte Value-at-Risk wird dem Limit für Marktpreisrisiken der Wertpapiere, Beteiligungen und Immobilien zugeordnet. Die Berechnung erfolgt hier über Parameter geeigneter Indizes.

Die aus den im Bereich Beteiligungen/Wagniskapital abgeschlossenen Mezzanine-Finanzierungen entstehenden Zinsänderungsrisiken fließen in die entsprechenden Risikoberechnungen ein.

Neben Immobilienanlagen in Fonds des Zielportfolios werden auch eine Immobilie, die über ein Tochterunternehmen der Sparkasse gehalten wird, und ein renditeorientiertes Direktinvestment im Anlagebuch geführt. Für die beiden letztgenannten Bestände wird die Berechnung des Marktpreisrisikos ebenfalls über Parameter eines geeigneten Index abgebildet.

Zinsrisiko im Anlagebuch

Die Kreissparkasse Köln geht zum Erreichen ihrer Ertragsziele Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ein. Zinsänderungen wirken zum einen auf den Zinsüberschuss (normative Perspektive), zum anderen auf den Barwert zinssensitiver Positionen (ökonomische Perspektive). Die Sparkasse setzt dementsprechend unterschiedliche Verfahren zur Risikomessung ein.

In der ökonomischen Perspektive werden die Cashflows der Kundenforderungen/Verbindlichkeiten zur Ermittlung des Value-at-Risk mit geeigneten Parametern abgezinst. Implizite Optionen aus Passivprodukten und aus Darlehenspositionen werden dabei mit statistischer Ausübung und szenarioabhängiger optionaler Ausübung als Cashflow-Korrektur berücksichtigt. Variable Produkte fließen mit Hilfe der Methode der gleitenden Durchschnitte ein.

Zur Berechnung des Zinsüberschussrisikos für GuV-Betrachtungen als Ergänzung der normativen Perspektive werden das verzinsliche Ist-Geschäft sowie das geplante Neugeschäft monatlich abgegrenzt. Die Neugeschäftsannahmen werden entsprechend aus der strategischen Planung abgeleitet. Implizite Optionen aus Passiv- und Darlehensprodukten werden szenarioabhängig mit statistischer und optionaler Ausübung in der Prolongationsplanung berücksichtigt. Variable Produkte fließen mit Hilfe der Methode der gleitenden Durchschnitte analog der ökonomischen Perspektive ein.

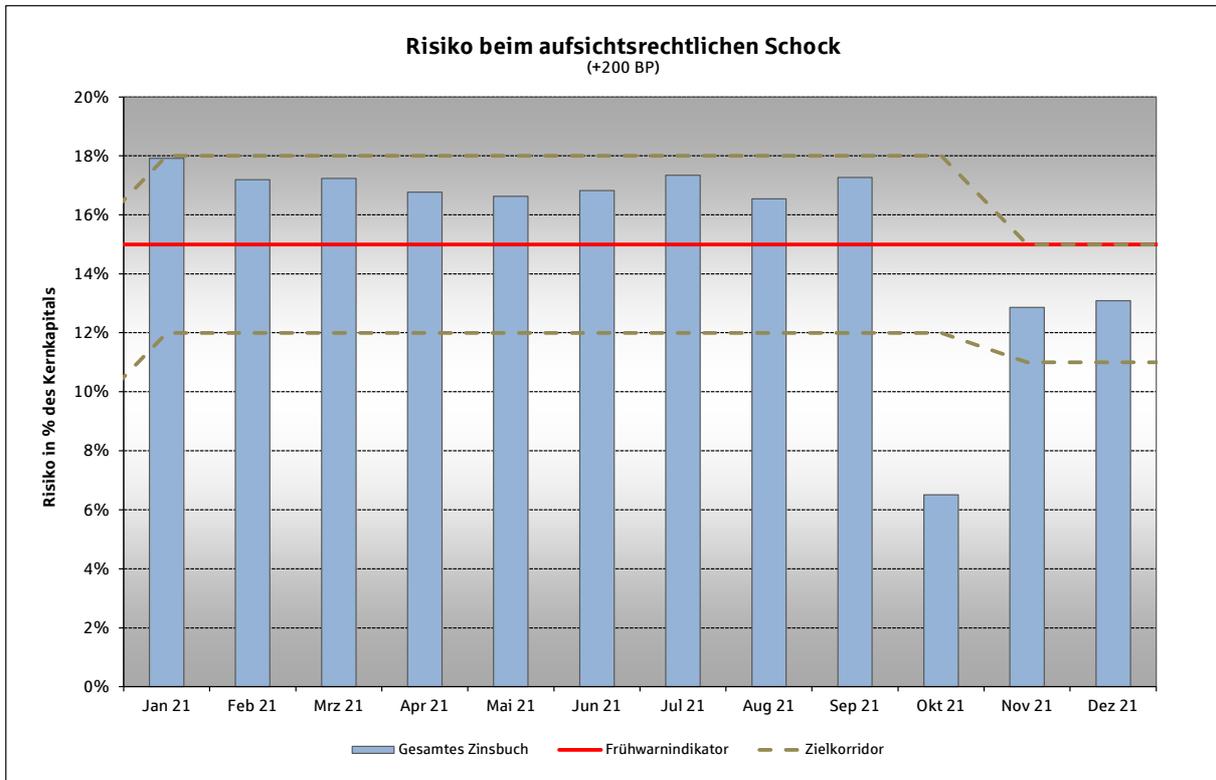
Bei der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird auch der Gefahr eines Rückstellungsbedarfs im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Zinsbuchs nach IDW RS BFA 3 Rechnung getragen.

Im abgelaufenen Jahr bewegten sich die Risiken mit einer Ausnahme innerhalb des vorgegebenen Limits. Per ultimo Januar lagen die ökonomischen Risiken für Kundenforderungen/Verbindlichkeiten 12% über dem festgelegten Risikolimit. Grund war eine Parameterumstellung im Hinblick auf ein aufsichtliches Positionspapier von Deutscher Bundesbank und BaFin zur Nutzung von gleitenden Durchschnitten. Daraufhin hat der Vorstand eine Verschiebung des relativen Limits für operationelle Risiken um 5 Prozentpunkte zugunsten des Limits Zinsrisiken Kundenforderungen/Verbindlichkeiten beschlossen. Zudem wurden Sicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps abgeschlossen.

Ergänzend zur Risikoberechnung im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts werden alle zinstragenden Kunden- und Eigengeschäfte zum Zinsbuch zusammengefasst und analysiert. Das Zinsbuch wird daraufhin untersucht, ob die Cashflowstruktur ausgeglichen ist und wie hoch der Barwertverlust bei den aufsichtlichen Zinsszenarien ist. Die Sparkasse hat im vergangenen Jahr in den ersten drei Quartalen ihre Zinsrisikoposition am oberen Bereich des für das Zinsbuch in der Zinsrisikostategie festgelegten Zielkorridors ausgerichtet. Der Korridor war bis zum Oktober auf einen Anteil des Barwertverlusts am Kernkapital von 12% bis 18% festgelegt. Damit hat die Sparkasse ihre Zinsbuchposition bewusst oberhalb der Grenze des aufsichtlichen Frühwarnindikators für barwertige Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gesteuert. Im Oktober 2021 kam es zu einer Unterschreitung des Korridors aufgrund einer veränderten Parametrisierung der Mischungsverhältnisse für variable Passiva. In diesem Zusammenhang wurde ab November ein Zielniveau von 13% für den Anteil des Barwertverlusts am Kernkapital mit einer

Bandbreite von 11% bis 15% festgelegt. Gleichzeitig wurden Sicherungsgeschäfte aufgelöst, um die Zinsbuchposition wieder in den Korridor zu bringen.

Abbildung 6: Risiko beim aufsichtsrechtlichen Schock



Das Risiko aus der Simulation des standardisierten Zinsschocks gemäß Rundschreiben 06/2019 der BaFin (+200 bzw. -200 Basispunkte) lag im Jahr 2021 durchgehend unter der Grenze von 20% der anrechenbaren Eigenmittel zur Identifizierung von Kreditinstituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Refinanzierungsrisiko unterschieden werden.

Dabei bezeichnet die Sparkasse mit Zahlungsunfähigkeitsrisiko die aktuelle oder zukünftige Gefahr, Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht und/oder in voller Höhe nachkommen zu können. Als Refinanzierungsrisiko wird die Gefahr höherer Refinanzierungskosten definiert. Dabei können sowohl negative Effekte aus geänderten Marktliquiditäts-Spreads als auch aus ungünstigen Entwicklungen des eigenen Credit-Spreads auftreten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass höhere Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur entstehen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund

von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Der Risikoeintritt bei anderen Risikoarten kann immer auch Auswirkungen auf die Zahlungsströme der Sparkasse haben. Ein effektives Risikomanagement dieser anderen Risiken stellt somit stets eine Form des Liquiditätsrisikomanagements dar.

Für die Aufgaben des operativen Liquiditätsrisikomanagements ist der Zentralbereich Institutionelle/Eigengeschäft (Treasury) zuständig. Mit der Überwachung der eingerichteten Emittentenlimite zur Sicherstellung der Diversifikation der Vermögensanlage mit Fokus auf Liquidität und Sicherheit ist der Bereich Handels- und Treasury-Service betraut. Das Liquiditätspreisverrechnungssystem wird vom Bereich Gesamtbank-/Vertriebscontrolling verantwortet. Die Funktion des Liquiditätsrisikocontrollings wird durch den Bereich Risikocontrolling ausgeübt. Zu den Aufgaben des Liquiditätsrisikocontrollings zählt auch das Risikoreporting der Liquiditätsrisiken an den Vorstand.

Das primäre Ziel des Liquiditätsrisikomanagements ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit. Das operative Liquiditätsrisikomanagement umfasst die tägliche Liquiditätssteuerung, die Liquiditätsplanung, die Beobachtung der Refinanzierungskosten sowie die regelmäßige Überprüfung der Notfallmaßnahmen auf ihre Durchführbarkeit. Ziele sind die Schaffung einer guten Diversifikation in der Anlage und in der Refinanzierung, eine regelmäßige Beurteilung und permanente Erweiterung der Funding-Quellen, die Vereinbarung von Collateral-Verträgen mit wichtigen Derivatepartnern sowie die Investorenansprache.

Die Überwachung der Liquiditätsrisiken durch den Bereich Risikocontrolling hat u.a. das Ziel, sich abzeichnende Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Das Liquiditätsdeckungspotenzial umfasst die vorhandenen Liquiditätsquellen, um die im Stressfall erforderliche Liquidität zu generieren und somit die Zahlungsfähigkeit der Bank aufrechterhalten zu können. Die Kreissparkasse Köln orientiert sich bei der Definition des Liquiditätsdeckungspotenzials am Zähler der Liquidity Coverage Ratio (LCR). Ein Liquiditätsengpass wird auf Basis der LCR, der NSFR und der Survival Period (SVP) definiert. Es wurde ein Frühwarnsystem mit vorgelagerten Schwellenwerten installiert, um Liquiditätsprobleme frühzeitig zu erkennen.

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn die LCR oder die NSFR den Sicherheitsabstand von 10 Prozentpunkten zur aufsichtlichen Mindestanforderung unterschreitet oder die SVP unter 30 Tagen liegt. Vorab ist jeweils ein Warnabstand definiert, der bei der LCR die untermonatliche Schwankung berücksichtigt. Damit gelten folgende Schwellenwerte:

Abbildung 7: Schwellenwerte Liquiditätsengpass

Schwellenwerte	Ausprägung
LCR \geq Mindestanforderung + Warnabstand	innerhalb des Risikoappetits (grün)
LCR < Mindestanforderung + Warnabstand	Warnstufe (gelb)
LCR < Mindestanforderung + 10 Prozentpunkte	Liquiditätsengpass (rot)
NSFR \geq 120 %	innerhalb des Risikoappetits (grün)
NSFR < 120 %	Warnstufe (gelb)
NSFR < 110 %	Liquiditätsengpass (rot)
SVP \geq 60 Tage	innerhalb des Risikoappetits (grün)
SVP < 60 Tage	Warnstufe (gelb)
SVP < 30 Tage	Liquiditätsengpass (rot)

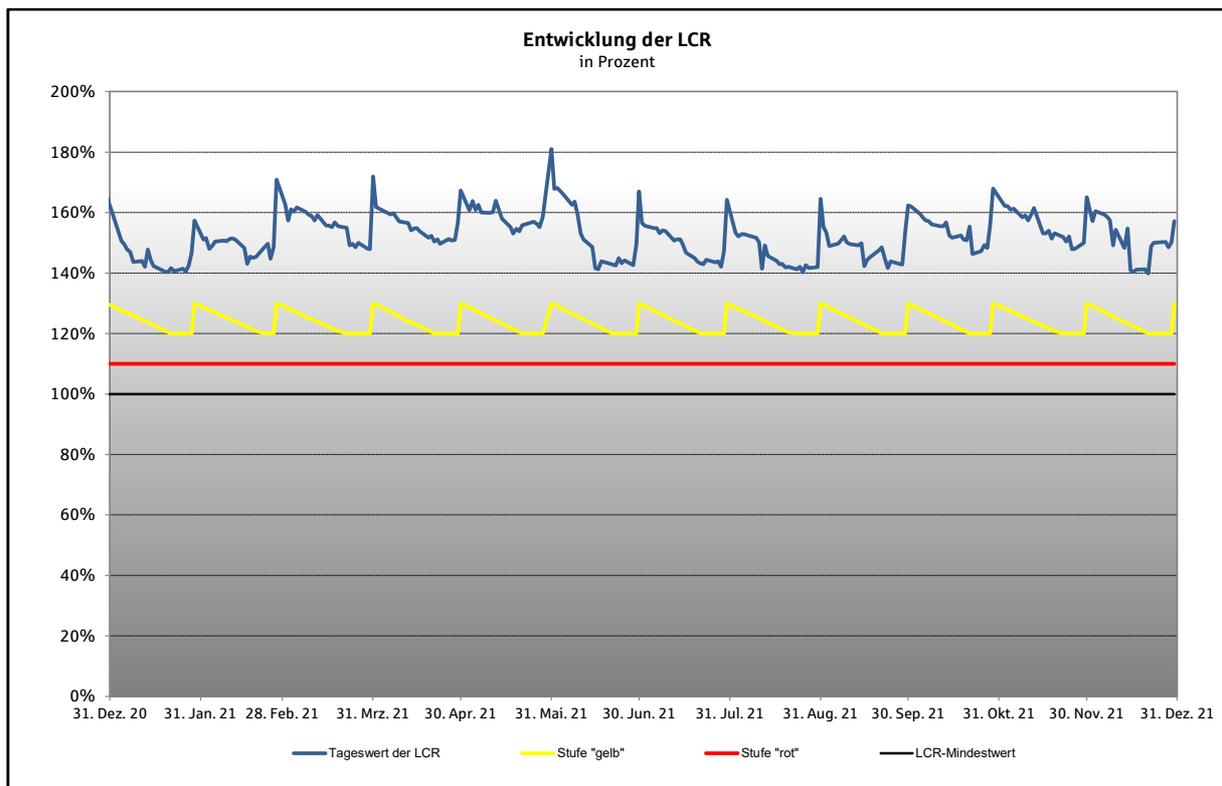
Daneben beurteilen die Mitarbeitenden der dispositiven Liquiditätssteuerung die Liquiditätslage anhand qualitativer Faktoren auf Basis ihrer Erfahrungswerte. Hierzu zählen eine allgemeine Zurückhaltung am Geldmarkt, reduzierte Angebotsvolumina am Geldmarkt, fehlende Kontrahenten, unerwartete größere Liquiditätsabflüsse vom Bundesbankkonto oder dem Konto der Girozentrale, starke Reduktion des Bundesbanksaldos sowie absehbare Probleme bei der Erfüllung der Mindestreserveverpflichtungen. Sollten ein oder mehrere dieser qualitativen Notfallindikatoren eine wesentliche Einschränkung bei der Beschaffung von Liquidität anzeigen, so entspricht dies der Warnstufe gelb. Bei besonderer Schwere entspricht dies der Warnstufe rot.

Im Falle des Eintritts einer Warnstufe erfolgt eine Kommunikation an den Bilanzstrukturausschuss und das Notfallkomitee nach ILAAP. Hier werden die Maßnahmen zur Abwendung eines möglichen Engpasses eingeleitet.

Für den Fall eines Liquiditätsengpasses wird eine Liquiditätsliste vorgehalten, d.h. eine nach Prioritäten gegliederte Aufstellung der aktuellen Liquidität sowie sämtlicher Maßnahmen, mit denen kurzfristig Liquidität beschafft werden kann. Damit wird im Falle einer Krisensituation die Reaktionszeit deutlich verkürzt.

Die LCR bewegte sich im Jahresverlauf 2021 zwischen 140% und 181% (Vorjahr: zwischen 131% und 188%) und damit durchgehend über dem Mindestwert und den Warngrenzen.

Abbildung 8: Entwicklung der LCR



Die NSFR lag zum Stichtag bei 129,3% und somit über der Mindestquote von 100%. Damit ist die strukturelle Liquidität über einen Zeitraum von einem Jahr gesichert.

Die Survival Period, also der Zeitraum, in dem die Sparkasse unter Heranziehung des Liquiditätspotenzials über ausreichende Liquiditätsreserven verfügt, lag im Jahresverlauf zwischen 103 und 193 Tagen (Vorjahr: zwischen 158 und 213 Tagen) und damit durchgängig im grünen Bereich.

Im Rahmen der Mittelfristplanung erstellt die Kreissparkasse Köln einen internen Refinanzierungsplan für die kommenden fünf Jahre unter Berücksichtigung der geplanten Geschäftstätigkeit und der erwarteten zukünftigen Marktsituation. Die Umsetzung der Refinanzierungsplanung stellt die mittel- und langfristige Zahlungsfähigkeit der Kreissparkasse Köln insbesondere auch unter adversen Szenarien sicher. Der Risikoappetit wird durch die Vorgaben des Refinanzierungsplans angemessen berücksichtigt.

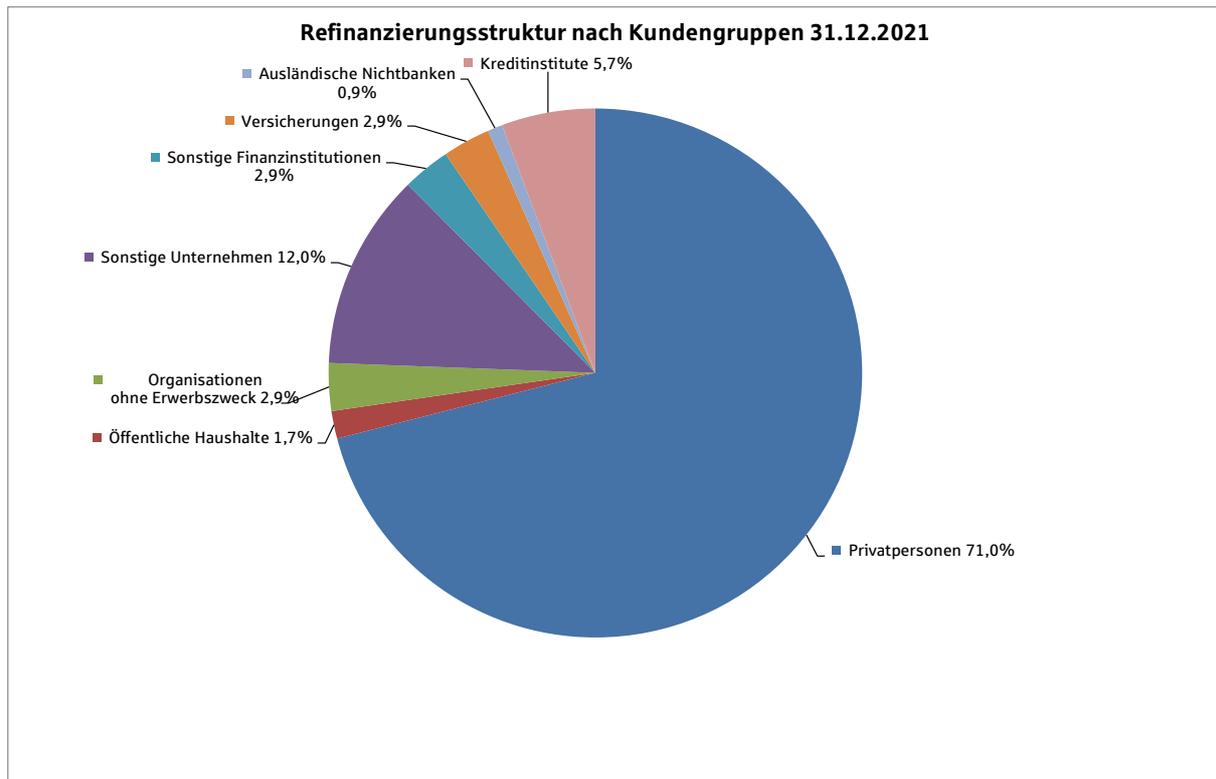
Die Refinanzierungsstruktur zum 31.12.2021 zeigt die drei Säulen der Refinanzierung: Kundeneinlagen als wichtigste Refinanzierungsquelle, Emissionen von Pfandbriefen sowie ergänzend die Ausgabe von Sparkassenbriefen und Inhaberschuldverschreibungen. Neben diesen frei verfügbaren Refinanzierungsmitteln bestehen zudem Weiterleitungsmittel.

Abbildung 9: Refinanzierungsstruktur nach Produktklassen



Der größte Teil der Refinanzierung (ohne Weiterleitungsmittel) entfällt auf Nichtbanken und hier insbesondere auf das kleinteilige und gut diversifizierte Privatkundengeschäft.

Abbildung 10: Refinanzierungsstruktur nach Kundengruppen



Insgesamt ist die Refinanzierungsstruktur der Kreissparkasse Köln hinsichtlich Produktklassen und Kundengruppen damit ausreichend diversifiziert.

Das Refinanzierungsrisiko wird barwertig über einen vereinfachten Ansatz des zentral bei der SR entwickelten Verfahrens gemessen und ist in die Limitierung der ökonomischen Perspektive integriert. Das Risiko stieg während des Jahresverlaufs an, bewegte sich aber innerhalb des festgelegten Limits. In der normativen Perspektive werden innerhalb der adversen Szenarien u.a. Veränderungen der Refinanzierungsstruktur mit ihren finanziellen Folgen untersucht. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Liquiditätskosten der Kreissparkasse Köln im Rahmen der individuellen Kundenkreditkalkulation angesetzt, indem pfandbrieffähige und nicht pfandbrieffähige Kreditanteile unterschieden werden. Das Marktliquiditätsrisiko wird durch Haircuts bzw. Spreadaufschläge bei der Berechnung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos und des Refinanzierungsrisikos berücksichtigt.

Die Werte der LCR, der NSFR und der SVP bewegten sich durchgängig im grünen Zielbereich. Auf Basis der Planzahlen und der Ergebnisse der Szenariobetrachtungen ist kein Handlungsbedarf für die Sparkasse zu erkennen. Die Refinanzierungsstruktur entspricht grundsätzlich der angestrebten Struktur. Die Liquiditätssituation der Sparkasse ist damit auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie unverändert als gut zu beurteilen.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitenden, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Reputationsrisiken werden als Folge operationeller und anderer Risiken in die Betrachtung einbezogen, jedoch nicht quantitativ bewertet. Die Identifikation von operationellen Risiken erfolgt durch die „Risikoinventur“ und die Schadensfalldokumentation in der „Schadensfalldatenbank“.

Im OpRisk-Ausschuss, der bei Bedarf, mindestens aber jährlich zusammentrifft, sind neben der Risikovorständin (gleichzeitig Leiterin der Risikocontrolling-Funktion) und dem Vorstandsdezernenten für Organisation/IT der Leiter der Compliance-Funktion, die Beauftragte für WpHG-Compliance, der Leiter Interne Revision, die Zentralbereiche Organisation/IT, Personal, Unternehmensentwicklung und Finanzen, Vorstandsstab/Kommunikation sowie die KSK-Finanzvermittlung GmbH und der Bereich Risikocontrolling vertreten. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der OpRisk-Strategie zu überwachen und vor dem Hintergrund der Analysen aus Schadensfalldatenbank und Risikoinventur sowie der Versicherungssituation mögliche Maßnahmen zu prüfen und dem Vorstand vorzuschlagen.

Begleitend unterstützen die Compliance-Funktion und das vierteljährlich tagende Compliance-Komitee bei der Identifizierung von Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, um damit präventiv Schaden von der Sparkasse abzuwenden.

Der Zentralbereich Organisation/IT und das vierteljährlich tagende Forum Informationssicherheit bewerten und analysieren IT-Risiken. Sie verantworten insbesondere geeignete Informationssicherheitsprozesse, eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung und stabile Geschäftsprozesse. Für die kritischen Geschäftsprozesse wird in Form von Notfallkonzepten Vorsorge getroffen.

Die Beschwerdemanagementfunktion sorgt dafür, dass alle Beschwerden objektiv und angemessen im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Beschwerdebearbeitung untersucht und fortlaufend analysiert werden, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und behoben werden.

Der Zentralbereich Personal verantwortet die an den betriebsinternen Erfordernissen der Risikosituation orientierte Personalausstattung. Insbesondere gewährleistet er, dass das Qualifikationsniveau der Mitarbeitenden angemessen ist und dass die Abwesenheit und das Ausscheiden von Beschäftigten nicht zu nachhaltigen Störungen der Betriebsabläufe führen. Weiterhin wirkt er darauf hin, dass das vom Vorstand verantwortete Vergütungssystem auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet sowie angemessen ausgestaltet ist und keine Anreize beinhaltet, erhöhte Risiken einzugehen.

Die Kreissparkasse Köln steuert den operationellen Bereich (Gestaltung der Prozesse, technisch-organisatorische Ausstattung, personelle Ressourcen) mit dem Ziel, ein unter Kosten- und Nutzenaspekten sinnvolles Risikoniveau einzunehmen. Der Fokus der Steuerung liegt auf den „bedeutenden Schadensfällen“ und den „wesentlichen operationellen Risiken“, die solche bedeutenden Schadensfälle auslösen können. Als bedeutender Schadensfall wurde ein Schaden ab einer Höhe von 2,5 Mio. Euro definiert.

Werden wesentliche operationelle Risiken erkannt, so sind auf der Basis der Ursachenanalyse Maßnahmen vorgesehen, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit auf ein tolerables Maß senken und/oder die Verluste im Schadensfall begrenzen. Sind Steuerungsmaßnahmen im Sinne eines aktiven Managements nicht möglich oder unrentabel, verzichtet die Sparkasse auf aktive Steuerungsmaßnahmen und trägt die möglichen Verluste. Hierfür hält die Sparkasse im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts Risikodeckungspotenzial bereit.

Der Value-at-Risk wird mit Hilfe eines zentral von der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) entwickelten OpRisk-Schätzverfahrens berechnet. Hier fließen die Schadensmeldungen aus dem Datenpooling der SR, an dem sich die Sparkasse beteiligt, und die Verlusthistorie der Sparkasse ein.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.149 (Vorjahr: 1.172) Schadensfälle in der Schadensfalldatenbank erfasst. Dabei ist ein bedeutender Sammelschadensfall im Zusammenhang mit den Flutschäden vom Juli 2021 eingetreten. Insgesamt sind die operationellen Schäden vor Versicherungsleistung im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahreszeitraum dadurch betragsmäßig stark angestiegen.

Die Flutkatastrophe, ausgelöst durch langanhaltenden Starkregen, hat auch das Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Köln getroffen und führte an 25 Standorten in unterschiedlichem Ausmaß zu Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Technik sowie Tresoranlagen. Die Sparkasse geht davon aus, dass der überwiegende Teil der Schäden durch Versicherungsleistungen abgedeckt wird.

Die anhaltende Situation der Covid-19-Pandemie führt nach wie vor zu leicht erhöhten Krankenständen und Änderungen der internen Prozesse. Die operationellen Risiken sind aufgrund dieser krisenbedingten prozessualen Änderungen im Geschäftsbetrieb weiterhin als leicht erhöht einzustufen.

Der BGH hat mit Urteil vom 27.04.2021 (AGB-Urteil, XI ZR 26/20) entschieden, dass bislang in der deutschen Kreditwirtschaft weit verbreitete Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sind, die AGB- und damit auch Gebühren-Änderungen ohne aktive Zustimmung des Kunden vorsehen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Sparkasse nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt war, wird sie dieses Urteil aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der zukünftigen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu ihren Kunden berücksichtigen. Dazu wurden im Verlauf des Jahres 2021 die Kunden über das Urteil und die aktuellen AGB informiert und gebeten, im Sinne einer rechtssicheren Gestaltung der zukünftigen Vertragsbeziehung die ausdrückliche Zustimmung insbesondere zu den aktuellen Preisen für die Dienstleistungen zu erteilen. Bis zu einer ausdrücklichen Zustimmung stellt die Sparkasse insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto die Preise insoweit nicht in Rechnung, wie sie Preisanpassungen in den letzten drei Jahren vor der Verkündung des BGH-Urteils umfassen. Hinsichtlich der Behandlung in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 hat die Sparkasse die Auffassung des IDW berücksichtigt, dass von der BGH-Rechtsprechung erfasste Gebühren seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Von den Kunden geltend gemachte Erstattungsansprüche hat die Sparkasse nach einer internen rechtlichen Bewertung der Anspruchsgrundlagen reguliert. Für gegebenenfalls noch in Zukunft zu erwartende Erstattungsansprüche hat sie im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung Rückstellungen gebildet.

Mit Urteil vom 06.10.2021 (XI ZR 234/20) hat der BGH über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig. Der BGH hat entschieden, dass in diesen Fällen für die Höhe der variablen Verzinsung ein maßgebender Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen zu bestimmen ist. Bei der Zinsanpassung ist im Rahmen einer monatlichen Anpassung der ursprünglich relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten. Offengeblieben ist, welcher konkrete Referenzzinssatz zugrunde gelegt werden muss. Der BGH hat das Verfahren in diesem Punkt an das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Dresden zurückverwiesen; eine Entscheidung des OLG steht noch aus.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Sparkasse nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt war, hat sie die Konsequenzen des BGH-Urteils analysiert und geprüft, ob die in der Vergangenheit mit Kunden geschlossenen Verträge vergleichbar ausgestaltet sind. Soweit das Ergebnis der Prüfung eine vergleichbare Ausgestaltung ergeben hat, hat sie für eventuelle Zinsansprüche der Kunden im Jahresabschluss 2021 Rückstellungen gebildet. Dabei hat die Sparkasse im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den Referenzzinssatz hat sie aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der regelmäßig stattfindenden Risikoinventur für operationelle Risiken sind keine die Risikotragfähigkeit gefährdenden Risiken erkennbar. Die Risiken lagen im Berichtszeitraum innerhalb des festgelegten Limits.

Zusätzlich werden gemäß der Vorlage EU OVA Informationen zu Risikoarten offengelegt, die nicht Teil der Vorlagen CRA, MRA, LIQA und ORA sind.

Absatz- und Kostenrisiken werden in der normativen Perspektive berücksichtigt. Die operative Steuerung erfolgt nicht über das Limitsystem.

Absatzrisiken werden im Rahmen der Vertriebssteuerung gemanagt. Der strategischen Positionierung gegen Absatzrisiken dienen das breite Produktangebot, die regionale Heterogenität sowie die Nutzung unterschiedlicher Vertriebswege (Multikanalstrategie) und Kundenbindungskonzepte.

Der Gefahr steigender Kosten begegnet die Sparkasse durch ein Budgetierungsverfahren und laufende Überwachung der Kostenentwicklung. Strategisch positioniert sich die Sparkasse über die laufende Optimierung der Prozesse, geeignete Auslagerungsmaßnahmen und die langfristig angelegte Steuerung der Personalkapazitäten.

Für die nicht quantifizierbaren sonstigen Risiken hat die Kreissparkasse Köln steuernde Prozesse installiert.

So setzt die Sparkasse zur Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und geeigneter Kontroll- und Überwachungsprozesse seit 01.01.2022 einen zentralen Auslagerungsbeauftragten ein und hat für die Begleitung von Auslagerungsprozessen den Bereich Auslagerungen/Prozesse/IT-Steuerung eingerichtet, der u.a. für die operative Begrenzung der Risiken aus Auslagerungen zuständig ist.

Modellrisiken begegnet die Kreissparkasse Köln durch eine laufende Auseinandersetzung und kritische Analyse der eingesetzten Verfahren. Auswirkungen von Modellannahmen und Parametern auf den Risikoausweis werden hierzu untersucht.

Zur Berücksichtigung strategischer Risiken werden im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses (Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung) die Grundlagen des Geschäftsmodells überprüft und die notwendigen strategischen Impulse entwickelt. Hierzu hat der Vorstand den Zentralbereich Unternehmensentwicklung und Finanzen eingerichtet. Weiterhin wird durch das externe Rating eine Qualitätssicherung der Geschäftsstrategie erreicht.

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Düsseldorf, mit rund 25,0% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ (EAA) beteiligt. Auf die EAA wurden gemäß § 8a

FMStFG in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Die Vereinbarungen sehen vor, dass der RSGV entsprechend seinem Anteil (25,0%) verpflichtet ist, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der EAA von 3,0 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,3 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Auf die Kreissparkasse Köln entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV.

Es besteht jedoch während der Abwicklungsdauer das Risiko einer Inanspruchnahme der Sparkasse entsprechend ihrem Anteil am RSGV. Um dieses Risiko abzusichern, ist die Sparkasse verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine bilanzielle Vorsorge nach § 340g HGB zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an der Beteiligungsquote der Sparkasse am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (rund 15,2%). Zum Bilanzstichtag beträgt die Beteiligungsquote rund 16,4%. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der EAA erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2021 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 68,1 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt.

Dennoch kann eine Inanspruchnahme des RSGV vor Ablauf der 25 Jahre nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit wären dann auch entsprechende Belastungen für die Kreissparkasse Köln verbunden, falls die Inanspruchnahme über die bereits gebildete Vorsorge hinausgeht.

3.1.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstands gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die in der Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 11: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	6
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	2	1

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Die Regelungen für die Auswahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind im KWG und im Sparkassengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben.

Danach ist der Verwaltungsrat unter anderem zuständig für die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie für die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und von deren Stellvertreter/-in. Die Bestellung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands durch den Verwaltungsrat bedarf der Genehmigung der Vertretung des Trägers. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus sind bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes AGG sowie die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Der Hauptausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung eines Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z.B. Hochschulstudium) und praktische (z.B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z.B. langjährige leitende Tätigkeit) vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden einschließlich der Arbeitnehmervertreter auf der Grundlage des Sparkassengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Vertretung des Trägers der Sparkasse gewählt. Diese wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitglieds zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse und besuchen zudem unter anderem zur weiteren Vertiefung der Sachkunde Schulungen an der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Beschäftigte der Sparkasse. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Der gemäß Sparkassenrecht durch den Verwaltungsrat gebildete separate Risikoausschuss ist im Berichtsjahr zu acht Sitzungen zusammengetreten.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchstabe a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 12: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

In Mio. Euro		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
	davon: Art des Instruments 1	k. A.	
	davon: Art des Instruments 2	k. A.	
	davon: Art des Instruments 3	k. A.	
2	Einbehaltene Gewinne	1.697,3	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	450,0	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.147,3	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-3,7	12
9	Entfällt		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
20	Entfällt		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	
24	Entfällt		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	

EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k. A.	
26	Entfällt		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0,8	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-4,5	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	2.142,8	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	

41	Entfällt		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.142,8	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	271,2	26
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	k. A.	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	7,0	27
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	152,5	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	430,7	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	
56	Entfällt		

EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	430,7	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	2.573,5	
60	Gesamtrisikobetrag	14.566,9	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	14,71	
62	Kernkapitalquote	14,71	
63	Gesamtkapitalquote	17,67	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,0	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	<0,1	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	k. A.	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Instituten (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k. A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	k. A.	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	7,71	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt		
70	Entfällt		
71	Entfällt		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	103,3	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7,6	
74	Entfällt		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	152,5	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	168,4	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	20,6	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital aus den Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Zusätzliches Kernkapital besteht nicht. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen das harte Kernkapital. Sie leiten sich aus den zusätzlichen Bewertungsanpassungen und aus immateriellen Vermögenswerten ab.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 17,67%, die harte Kernkapitalquote liegt bei 14,71%. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das CET1 um 47,9 Mio. Euro von 2.094,9 Mio. Euro per 31.12.2020 auf 2.142,8 Mio. Euro. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (43,5 Mio. Euro).

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtsstichtag auf 430,7 Mio. Euro und verringerte sich um 1,7 Mio. Euro gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 432,4 Mio. Euro. Wesentlich hierfür ist die Amortisation der Kapitalinstrumente in den letzten fünf Jahren der Vertragslaufzeit (-2,3 Mio. Euro). Im Geschäftsjahr 2021 wurden neue Kapitalbriefe in Höhe von 0,6 Mio. Euro abgeschlossen.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchstabe a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Bilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere bei den folgenden Positionen:

- Nachrangige Verbindlichkeiten (26) und Genussrechtskapital (27) erhalten aufsichtsrechtlich einen Abzug aus der Amortisation der letzten fünf Laufzeitjahre (Art. 478 CRR). Handelsrechtlich abgegrenzte Zinsen werden bei den Eigenmitteln nicht berücksichtigt.
- Die handelsrechtliche Zuführung (40,0 Mio. Euro) zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (28) wird als Anrechnung zu den Eigenmitteln erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 Abs. 1 Buchstabe f) CRR) wirksam. Zweckgebundene Beträge in Höhe von 68,1 Mio. Euro gelten nicht als Eigenmittel (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 CRR).
- Der Bilanzgewinn (34) wird erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst dann aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet werden.

Abbildung 13: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In Mio. Euro		a)	c)
		Bilanz im veröffentlichten Abschluss und im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	2.958,3	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	111,5	
3	Forderungen an Kreditinstitute	825,4	
4	Forderungen an Kunden	21.991,6	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.952,0	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	337,5	
7	Handelsbestand	0,0	
8	Beteiligungen	379,9	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	63,0	
10	Treuhandvermögen	65,2	

11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0,0	
12	Immaterielle Anlagewerte	3,6	8
13	Sachanlagen	163,2	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	95,1	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	29,0	
16	Aktive latente Steuern	0,0	
	Aktiva insgesamt	28.975,3	
Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.491,1	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.226,2	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.312,7	
20	Handelsbestand	0,0	
21	Treuhandverbindlichkeiten	65,2	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	63,2	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	4,3	
24	Passive latente Steuern	0,0	
25	Rückstellungen	253,9	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	275,1	46
27	Genussrechtskapital	12,1	EU-47b
	Verbindlichkeiten insgesamt	26.703,8	
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	558,1	EU-3a
29	Eigenkapital	1.713,4	
30	davon: gezeichnetes Kapital	0,0	
31	davon: Kapitalrücklage	0,0	
32	davon: Gewinnrücklage	1.697,3	2
34	davon: Bilanzgewinn	16,1	
	Eigenkapital insgesamt	2.271,5	
	Passiva insgesamt	28.975,3	

Die Offenlegung der Kreissparkasse Köln erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der Sparkasse identisch sind, wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Die Kreissparkasse Köln ist im April 2016 von der BaFin als potenziell systemgefährdendes Institut eingestuft worden und damit als bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG anzusehen.

Die Einstufung als potenziell systemgefährdendes Institut bestätigte die BaFin zuletzt am 07.12.2021.

Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchstabe a bis d, h bis k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen. Zur Erfüllung der Anforderung aus § 16 Abs. 1 Satz 3 der InstitutsVergV erfolgen zusätzlich Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie zur Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung.

5.1 Angaben zur Vergütungspolitik

Vergütungsstrategie

Die Vergütungsstrategie beschreibt die mittel- und langfristigen Ziele für die Vergütungsgestaltung in der Kreissparkasse Köln. Diese Ziele werden aus den übergeordneten geschäfts- und risikostategischen Zusammenhängen hergeleitet. Die beschriebenen Vergütungsgrundsätze stellen die verbindlichen Leitlinien für die Umsetzung der Vergütungsstrategie dar und bildeten den Handlungsrahmen für die an der Vergütungsgestaltung Beteiligten. Hierbei werden auch die besonderen Anforderungen an die Vergütungsgestaltung innerhalb bedeutender Institute im Sinne der IVV berücksichtigt.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Zufriedenheit der Mitarbeitenden.

Der Vorstand bzw. der Vergütungskontrollausschuss hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gemäß § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie – für die Mitarbeitenden bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung besteht im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung. Variable Vergütungsbestandteile, auf die die Anforderungen der IVV zur Anwendung kämen, gibt es nicht (Ausnahme: im Einzelfall gezahlte Abfindungen). Der Vorstand erhält ebenfalls den Großteil als fixe Vergütung. Lediglich bis zu 15% seiner Grund-/Jahresvergütung kann er als variablen Vergütungsbestandteil erreichen.

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand.

Der Verwaltungsrat hat einen Vergütungskontrollausschuss gebildet, der die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeitenden überwacht. Dieser besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates und zehn weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Zwei Mitglieder vertreten die Arbeitnehmenden im Vergütungskontrollausschuss.

Der Vergütungskontrollausschuss hat im Geschäftsjahr zwei Sitzungen abgehalten.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung des Vergütungssystems. Insgesamt handelt es sich um kein komplexes System. Da die Hauptvergütung aus tariflichen Komponenten besteht, wirken sich weit überwiegend neue Tarifeinigungen aus.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands ist der Verwaltungsrat bzw. der von ihm betraute Hauptausschuss nach Maßgabe des § 25a Abs. 5 in Verbindung mit § 25d Abs. 12 KWG und der IVV verantwortlich.

Der Hauptausschuss hat im Geschäftsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Die Vorstandsverträge richten sich gemäß Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) nach den Verbandsempfehlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresgrundbetrag zzgl. fixer Zulage/Jahresfestgehalt) sowie einer Leistungszulage.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen.

Risikoträgeranalyse

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeitenden identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, die sogenannten Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden, neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der direkten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte) und einzelne Mitglieder der 3. Führungsebene, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

Vergütungsbeauftragte

Der Vorstand hat einen Vergütungsbeauftragten und eine Stellvertreterin bestellt. Im Vorfeld wurde der Verwaltungsrat diesbezüglich angehört. Der Vergütungsbeauftragte hat für seine Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Vergütungssysteme wie auch im Risikocontrolling. Er stimmt sich mit dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses eng ab. Weiterhin unterstützt er den Verwaltungsrat und dessen Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses und der Vorsitzende des Verwaltungsrates haben gegenüber dem Vergütungsbeauftragten ein Auskunftsrecht. Der Vergütungsbeauftragte verfasst mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Beschäftigten (Vergütungskontrollbericht). Diesen legt er gleichzeitig dem Vorstand, dem Verwaltungsrat sowie dem Vergütungskontrollausschuss vor. Falls erforderlich, hat der Vergütungsbeauftragte auch anlassbezogen oder in einem engeren Turnus Bericht zu erstatten. Im Jahr 2021 bestand dazu kein Anlass.

Angaben zur Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die überwiegende Anzahl aller Beschäftigten erhält neben übertariflichen Leistungen, die mit dem Personalrat ausgehandelt und in Dienstvereinbarungen dokumentiert sind, eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis. Die Kreissparkasse Köln nutzt die Möglichkeit nach § 1 Abs. 4 TVöD-S, mit Beschäftigten, die die Entgeltgruppe 15 erreicht haben, außertarifliche Zusatzvereinbarungen zu schließen.

Die Beschäftigten haben u.a. die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu erhalten. Die Auszahlung der Sonderzahlung an die Beschäftigten ist in einer Dienstvereinbarung zwischen Vorstand und Personalrat geregelt. Somit fällt dieser Vergütungsbestandteil unter § 1 Abs. 4 IVV.

§ 5 Abs. 6 IVV definiert Abfindungszahlungen als variable Vergütung. Abfindungen werden bei der Kreissparkasse Köln nach den Kriterien eines Rahmenkonzeptes gezahlt und erfüllen die Voraussetzungen sogenannter privilegierter Abfindungen. Somit fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der §§ 7 und 20 IVV und müssen bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 2 bis 5 des KWG nicht berücksichtigt werden.

Als wesentliche Sachleistungen werden den Vorstandsmitgliedern sowie den Regionalvorständen Dienstwagen gestellt. Weitere Sachleistungen, die einen beträchtlichen Umfang aufweisen können, werden nicht gewährt.

Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung

Beschäftigte der Kreissparkasse Köln erhalten ausschließlich Vergütungen, die unter § 1 Abs. 4 IVV fallen (ausgenommen Abfindungen).

Über die Möglichkeit einer Sonderzahlung an Beschäftigte wurde eine Dienstvereinbarung geschlossen.

Je nach Organisationseinheit können Beschäftigte eine Vertriebs erfolgsprämie für die jeweils verantwortete Vertriebseinheit oder eine Sonderzahlung für herausragende Einzelleistungen erhalten, welche

jeweils den Beitrag zum Unternehmenserfolg honoriert. Das Vergütungssystem vermeidet Anreize, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, und läuft der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten nicht zuwider.

Ausgehend vom Geschäftserfolg sowie unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wertentwicklung (unter anderem durch Einbeziehung einer regelmäßig durchgeführten Kundenzufriedenheitsanalyse) entscheidet der Vorstand, ob es zur Auszahlung dieser freiwilligen Sonderzahlung kommt. In der Folge können dann Führungskräfte dem Zentralbereich Personal Vorschläge einreichen.

Hierbei bildet zunächst der persönliche Beitrag zum Erfolg der verantworteten Vertriebseinheit die Grundlage. Qualitative Ziele (z.B. Kundenzufriedenheit, Teamverhalten etc.) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Mitarbeitende aus den Stabs- und Marktfolgeeinheiten können ebenfalls von ihren Führungskräften für eine Sonderzahlung vorgeschlagen werden. Hier sind insbesondere besonderes Engagement sowie herausragende Einzelleistung maßgebend. Grundlage für einen erfolgreichen Verteilungsprozess ist das persönliche Gespräch zwischen Führungskraft und Beschäftigten.

Im Detail bedeutet dies, dass Mitarbeitende der Filialen genauso wie Mitarbeitende der Firmenkundendirektionen eine Vertriebserfolgsprämie erhalten können, wenn das Ziel der jeweilig verantworteten Vertriebseinheit erreicht wurde.

Bei Firmenkundenberaterinnen und Firmenkundenberatern steht jedoch die Einzelleistung noch stärker im Vordergrund. Die Leiterinnen und Leiter der Filialen und Regionaldirektionen wie auch die Regionalvorständinnen und Regionalvorstände können bei Erfolg der verantworteten Vertriebseinheit(en) ebenfalls eine Vertriebserfolgsprämie erhalten. Mitarbeitende aus den Zentralbereichen Zentrale Firmen- und Immobilienkunden, Private Banking wie auch Institutionelle/Eigengeschäft (Treasury) erhalten dann eine Sonderzahlung, wenn ihre Führungskraft unter Berücksichtigung der Zielerreichung der jeweilig verantworteten Vertriebseinheit und des gezeigten Engagements einen Gesamterfolg feststellt.

Den Mitarbeitenden der Vertriebseinheiten sind die für sie maßgeblichen Ziele (= Planwerte) frühzeitig (i.d.R. am Ende des Vorjahres) für das jeweilige Geschäftsjahr bekannt. Über den Zentralbereich Unternehmensentwicklung und Finanzen werden die Planwerte bis hin zur einzelnen Vertriebseinheit an die Regionalvorständinnen und Regionalvorstände gegeben. Diese erörtern die Planwerte mit ihren Regionaldirektorinnen und Regionaldirektoren, die wiederum mit ihren Leiterinnen und Leitern der Filialen die Ziele eingehend besprechen. Letztere besprechen die Planwerte mit ihren Mitarbeitenden umfassend sowohl in Versammlungen als auch im einzelnen Gespräch. Die reine Zielerreichung ist nicht ausschließlich maßgebend für die Berücksichtigung. Die „Gesamtleistung“ (= harte und weiche Faktoren) sind in Kombination zu betrachten und zu bewerten.

Mitarbeitende im Stab oder der Marktfolge können bei Feststellung des Unternehmenserfolgs eine Leistungsprämie erhalten.

Sowohl Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren als auch die Direktorinnen und Direktoren der Zentralbereiche können eine Unternehmenserfolgsprämie erhalten. Diese orientiert sich an den Kriterien des Vorstands (zurzeit Ertrag, Zufriedenheit der Kundschaft, Geschäfts-/Produktfeldentwicklung). Sie kann im Einzelfall um eine Leistungsprämie ergänzt werden, die herausragende Einzelleistungen honoriert.

Gemäß § 25a Abs. 5b KWG identifizierte Risk Taker können eine Sonderzahlung gemäß den Gestaltungsmerkmalen ihres jeweiligen Organisationsbereiches (zuvor beschrieben) erhalten.

Eine direkte Produktprovisionierung erfolgt bei der Kreissparkasse Köln nicht.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der variablen Vergütung des Vorstands hat der Verwaltungsrat bzw. der von ihm betraute Hauptausschuss beschlossen.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands durch sein Verhalten zu einem erheblichen Verlust des Instituts beigetragen hat bzw. dafür verantwortlich war oder externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten nicht erfüllt hat, tritt der teilweise oder vollständige Verlust der variablen Vergütung ein.

In den Fällen des § 18 Abs. 5 Satz 3 Nummer 1 und 2 IVV wird eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückgefordert und Ansprüche auf die Auszahlung variabler Vergütung werden zum Erlöschen gebracht.

Vergütungsverfahren tragen aktuellen und künftigen Risiken Rechnung

Risikoträger (exklusive Vorstand) erhalten ausschließlich Vergütungsbestandteile, die unter § 1 Abs. 4 IVV fallen. Somit ist ausgeschlossen, dass zur Erreichung einer variablen Vergütung unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung variabler Vergütung an den Vorstand ist ein positiver Gesamterfolg der Kreissparkasse Köln. Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung des Vorstands wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Bei der Ermittlung des Gesamterfolgs der Kreissparkasse Köln, des Erfolgsbeitrags der verantworteten Organisationseinheit und, soweit möglich, des individuellen Erfolgsbeitrags werden Vergütungsparameter verwendet, die einem nachhaltigen Erfolg Rechnung tragen. Die Kriterien berücksichtigen dabei einen mehrjährigen Bemessungszeitraum und decken einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg sowie aufsichtsrechtliche Kriterien für die Substanzsicherung des Instituts ab. Hier bilden die Kriterien „Gewinn vor Steuern II“ sowie die „Kernkapitalquote“, unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Bemessung, die Grundlage. Die Kriterien „Kundenzufriedenheit“ sowie „Entwicklung eines Geschäftsfeldes/Produktfeldes“ unterstützen als quantitative und qualitative Kriterien hierbei ergänzend.

Das Ergebnis dieser Ex-ante-Risikoadjustierung bestimmt die Höhe der variablen Vergütung, begrenzt auf die vertraglich vereinbarte Höhe von max. 15% des Grund-/Festbetrages.

Sofern die variable Vergütung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, kommen jedoch zunächst nur 40 % zur Auszahlung. Die zurückbehaltenen Anteile werden gemäß § 20 IVV über fünf Jahre gestreckt und können im Rahmen einer jährlichen Ex-post-Risikoadjustierung zur Auszahlung kommen.

Im Rahmen dieser jährlichen Ex-post-Risikoadjustierung wird vom Verwaltungsrat bzw. vom von ihm betrauten Hauptausschuss über den jeweiligen Anspruch auf zurückbehaltene Anteile einer zuvor beschlossenen variablen Vergütung des Vorstands entschieden.

Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Gemäß den Vorgaben des KWG darf die variable Vergütung jeweils max. 100 % der fixen Vergütung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds in einem Geschäftsjahr nicht überschreiten. Bei der Kreissparkasse Köln ist die variable Vergütung auf max. 15% des Jahresfestgehalts bzw. der Grundvergütung beschränkt.

Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD

Die Sparkasse nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die im August 2017 novellierte Fassung der IVV hatte unter anderem eine Neudefinition der fixen und variablen Vergütung zur Folge. Jegliche Aufwendungen (z.B. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Fahrgeld, geldwerte Vorteile, Jubiläumszahlungen, Abfindungen, Pensionsrückstellungen inkl. der Zinsen und vieles mehr) sind seitdem aufzuteilen und anzugeben. Dadurch ist der erhöhte Vergütungsaufwand zu erklären.

Die Angaben zur Vergütung beziehen sich grundsätzlich auf den Stichtag 31. Dezember 2021.

Abbildung 14: Vergütungsaufwand gemäß IVV

Angaben in Mio. Euro	Gesamt	Aufsichtsratsorgan ¹	Geschäftsleitung ²	Retail Banking	Asset Management	Corporate Functions	Unabhängige Kontrollfunktion	Sonstige
Mitglieder (nach Köpfen)		47	7					
Gesamtanzahl der Mitarbeitenden in FTE (Full Time Equivalent)				1.930,59	197,31	377,74	214,53	534,14
Gesamter Nettogewinn (in Mio. Euro)	16,1							
Gesamte Vergütung (in Mio. Euro)		0,5	9,6 ³	137,6	19,2	32,0	20,8	31,8
davon: gesamte variable Vergütung (in Mio. Euro)		0,0	0,3	<0,1	0,0	0,1	0,0	1,1

¹ Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln: Ein vorsitzendes Mitglied, 23 weitere ordentliche Mitglieder, 23 stellvertretende Mitglieder; nicht enthalten: Teilnehmende mit beratender Stimme (§ 10 Abs. 4 SpkG NW) sowie sachverständige Gäste. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten gemäß § 18 SpkG NW ein Sitzungsgeld sowie einen Pauschalbetrag (2021: 0,5 Mio Euro), welches auf der Grundlage von Empfehlungen des RSGV gezahlt wird. Eine variable Vergütung erhalten sie nicht.

² Vorstand der Kreissparkasse Köln inklusive der stellvertretenden Vorstandsmitglieder

³ Angabe inklusive Zuführungen zu Pensionsrückstellungen bzw. Zuführung zum Zinsaufwand/Zinsänderungseffekt

Die Kreissparkasse Köln wurde von der BaFin als potenziell systemgefährdendes Institut eingestuft. Somit zählt sie zu den bedeutenden Instituten und hat gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 IVV den Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung, offenzulegen. Lediglich der Vorstand erhielt für das Jahr eine variable Vergütung im Sinne der IVV. Dies betraf sieben Mitglieder.

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeitenden, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstands; dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 15: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		In Mio. Euro	a Leitungsorgan – Aufsichtsfunk- tion	b Leitungsorgan – Leitungsfunk- tion	c Sonstige Mit- glieder der Geschäftslei- tung	d Sonstige iden- tifizierte Mit- arbeitende
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitende	47	7		47
2		Feste Vergütung insgesamt	0,5	9,2		8,3
3		Davon: monetäre Vergütung	0,5	9,2		8,3
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: andere Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7	Davon: sonstige Positionen					
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden		7		
10		Variable Vergütung insgesamt		0,3		
11		Davon: monetäre Vergütung		0,3		
12		Davon: zurückbehalten		0,1		
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: andere Instrumente				
EU-14y		Davon: zurückbehalten				
15	Davon: sonstige Positionen					
16	Davon: zurückbehalten					
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0,5	9,5		8,3

Das Leitungsorgan Verwaltungsrat besteht aus 47 Mitgliedern. Diese erhalten gemäß § 18 SpkG NW ein Sitzungsgeld sowie einen Pauschalbetrag. Dies betrug 2021 in seiner Gesamtheit 459.500 Euro. Eine variable Vergütung wird an die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht gezahlt.

Der Vorstand erhielt, abhängig vom Geschäftserfolg, eine Leistungszulage. Eine variable Vergütung in Höhe von über 50.000 Euro wurde gemäß den Vorgaben und der zugehörigen Abstimmung mit der BaFin anteilig zurückbehalten.

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeitende

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt. Außerdem wurden keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeitende gewährt.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen.

Abbildung 16: Vorlage EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

	a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung Angaben in Mio. Euro	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion							
2	Monetäre Vergütung							
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen							
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente							
5	Sonstige Instrumente							
6	Sonstige Formen							
7	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	6	6	6			6	

8	Monetäre Vergütung	0,5	0,1	0,4				0,1	
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
11	Sonstige Instrumente								
12	Sonstige Formen								
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung								
14	Monetäre Vergütung								
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
17	Sonstige Instrumente								
18	Sonstige Formen								
19	Sonstige identifizierte Mitarbeitende								
20	Monetäre Vergütung								
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
23	Sonstige Instrumente								
24	Sonstige Formen								
25	Gesamtbetrag	0,5	0,1	0,4				0,1	

Im Rahmen einer Ex-post-Risikoadjustierung beschließt das Aufsichtsgremium jedes Jahr über die Auszahlung der zurückbehaltenen Anteile der Leistungszulage des Vorstands aus Vorjahren.

Weder beim Aufsichtsgremium selbst noch bei den identifizierten Risk Takern sind zurückbehaltene Vergütungsbestandteile vorgesehen.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu Jahresvergütungen von 1 Million Euro oder mehr und der Anzahl der identifizierten Mitarbeitende.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten vier Mitglieder des Vorstands eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. Euro oder mehr belief. Dies resultierte maßgeblich aus der Rückstellungsbildung der Pensionszusage.

Darüber hinaus gab es keine Beschäftigten mit einer vergleichsweise hohen Vergütung.

Abbildung 17: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr

	Euro	Identifizierte Mitarbeitende, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1.000.000 bis unter 1.500.000	
2	1.500.000 bis unter 2.000.000	3
3	2.000.000 bis unter 2.500.000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	

6 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Köln die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Kreissparkasse Köln

Köln, 02.11.2022

Alexander Wüerst (Vorsitzender des Vorstands)

Jutta Weidenfeller (Mitglied des Vorstands)

Christian Bonnen (Mitglied des Vorstands)

Udo Buschmann (Mitglied des Vorstands)

Andree Henkel (Mitglied des Vorstands)